

Bernhard Pfitzner
Materialien zum Thema
„Gesundheitswesen“
(vornehmlich globale Ebene)
work in progress

Übersicht

Vorbemerkungen.....	2
Zeittafel	3
Materialübersicht und Informationsquellen	5
Global	5
Deutschland.....	11
Materialien.....	15
1. Vereinte Nationen (UNO)	15
2. Weltgesundheitsorganisation (WHO)	52
3. Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO).....	69
4. Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB).....	80
5. Deutschland	85
6. DGB.....	86
Ausführliches Inhaltsverzeichnis	92

Vorbemerkungen

Mit der vorliegenden Materialzusammenstellung versuche ich, zunächst einmal mir selbst – als Laie im Bereich des Gesundheitswesens – einen Überblick über diesen Bereich zu verschaffen. Damit verbunden ist natürlich die Hoffnung, ein solcher Überblick könnte auch für Andere – innerhalb wie außerhalb des Gesundheitswesens – von Interesse und Nutzen sein.

Dass dabei die Corona-Pandemie eine Rolle spielt, wird kaum verwundern; und so sind die meisten Abschnitte im Teil „[Materialübersicht und Informationsquellen](#)“ unterteilt in allgemeine Informationen und Informationen speziell zu Corona.

Aber bei der Arbeit wurde mir sehr schnell klar, dass die gegenwärtige verbreitete Fixierung auf eine Krankheit auch Gefahren birgt: dass nämlich darüber andere Krankheiten mit ähnlicher oder größerer Verbreitung (im nationalen und bes. im globalen Maßstab) und mit mindestens vergleichbaren Folgen für Einzelne wie ganze Gesellschaften aus dem Blickfeld geraten.

In der unübersehbaren Fülle von Informationen habe ich zwei Schwerpunkte gesetzt:

- Wenn es noch eines Beweises für die Erkenntnis aus der [Verfassung der WHO](#) bedurfte, dass
„Ungleichheit zwischen den verschiedenen Ländern in der Verbesserung der Gesundheit und der Bekämpfung der Krankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, (...) eine gemeinsame Gefahr für alle (bildet)“,
so ist er spätestens in der aktuellen Situation erbracht.
(Richtiger ist wohl, dass wir uns heute nicht mehr so leicht um diese schon lange gültige und bewiesene Einsicht herummogeln können wie „vor Corona“.)
Deshalb liegt ein wichtiger Schwerpunkt auf der internationalen und ganz besonders auf der globalen Ebene.
- Aus meiner gewerkschaftlichen Aktivität ergibt sich, dass gewerkschaftliche Positionierungen auf den verschiedenen Ebenen einen weiteren Schwerpunkt bilden.

Da ich wie erwähnt Laie im Bereich des Gesundheitswesens bin, gehe ich davon aus, dass noch viele wichtige Aspekte ungenügend berücksichtigt sind. Mir selbst sind bereits folgende Grenzen bewusst:

- Für die WHO habe ich bisher nur deren Verfassung und die Erklärung von Alma Ata von 1978 aufgenommen – die Verfassung in einer deutschen Übersetzung, die ich auf einem Schweizer Server gefunden habe und die nach meinem Eindruck einige Schweizerische Besonderheiten enthält. Falls eine (mehr oder weniger) offizielle (bundes-) deutsche Übersetzung existiert, bin ich daran ebenso interessiert wie an weiteren WHO-Dokumenten.
- Bisher enthält die Zusammenstellung nur Dokumente und wenig zur tatsächlichen Situation im Gesundheitswesen. Das erscheint mir im ersten Schritt auch eine sinnvolle Selbstbeschränkung, um nicht auszufern. Langfristig würde ich aber gern auch Materialien zur tatsächlichen Situation (gerade im internationalen/globalen Maßstab) aufnehmen.

Ich bitte um Hinweise zu diesen Punkten und ganz allgemein zur weiteren Ergänzung, vor allem aber zu eventuellen Fehlern, die sich trotz gründlicher Arbeit eingeschlichen haben mögen, bitte an: bernhard.pfitzner@web.de.

Hannover, 14.4.2020
Bernhard Pfitzner

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Zeittafel

bis 1944		
1919	11.04.	Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/ILO) (Material 3.1)
1944	10.05.	Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation (Erklärung von Philadelphia) (Material 3.2)
1945-1966		
1945	26.06.	Gründung der UNO / Unterzeichnung der UNO-Charta (Material 1.1)
1948	10.12.	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Material 1.2)
1965	21.12.	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (Anti-Rassismus-Konvention - ICERD) verabschiedet (in Kraft getreten: 04.01.69) (Material 1.5)
1966	16.12.	Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische – ICCPR) (in Kraft seit 23.03.76) (Material 1.3)
		Sozialpakt (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – ICESCR) (in Kraft seit 03.01.76) (Material 1.4)
1967-1989		
1972	05.-16.06.	Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Stockholm)
1973	26.6.	ILO-Übereinkommen 138: Mindestalter (Material 3.6a)
1974	01.05.	UN-Vollversammlung: Resolution 3201 (S-VI): Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung
	12.12.	UN-Vollversammlung: "Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten"
1977	Nov.	Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (aktuelle Fassung s. Material 3.5)
1978	12.09.	Erklärung von Alma Ata (WHO) (Material 2.2)
1979	18.12.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention - CEDAW) (in Kraft seit 03.09.81) (Material 1.6)
1984	10.12.	Anti-Folter-Konvention (CAT) (in Kraft seit 26.06.87) (Material 1.7)
1989	20.11.	Kinderrechtskonvention (CRC) verabschiedet (in Kraft seit 02.09.90) (Material 1.8)
1990-2014		
1990	18.12.	Wanderarbeitnehmer-Konvention (ICRMW) (in Kraft seit 01.07.03) (Material 1.9)
1992	03.-14.06.	UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED; Rio de Janeiro)
1993	14.-25.06.	Weltkonferenz über Menschenrechte (Wien)
1995	06.-12.03.	Weltgipfel für soziale Entwicklung (Kopenhagen)
1999	17.6.	ILO-Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Material 3.6b)
2000	06.-08.09.	„Millennium-Gipfel“ / Verabschiedung der „Millennium Development Goals“
2002	26.08.-04.09.	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (Johannesburg)
2005	14.-16.09.	Weltgipfel 2005

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

2006	13.12.	Behindertenrechtskonvention (CRPD) (in Kraft seit 03.05.09) (Material 1.10)
	20.12.	Konvention gegen Verschwindenlassen (in Kraft seit 23.12.10) (Material 1.11)
2008	10.06.	Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (Material 3.3)
2012	20.-22.06.	Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung (Rio de Janeiro)
ab 2015		
2015	13.-16.07.	3. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (Addis Abeba)
	25.-27.09.	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung / Verabschiedung der Sustainable Development Goals (SDGs) (Material 1.12)
2018	02.-07.12.	4. Weltkongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Material 4.1)
	10./11.12.	Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration
2019	21.6.	ERKLÄRUNG ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN DER IAO FÜR DIE ZUKUNFT DER ARBEIT („JAHRHUNDERTERKLÄRUNG DER IAO“) (s. Material 3.4)
	24./25.09.	SDG-Gipfel (Hochrangiges Politisches Forum für Nachhaltige Entwicklung)
2020	23.3.	Joint Statement on COVID-19 by International Organisation of Employers and International Trade Union Confederation (Material 3.7)

Materialübersicht und Informationsquellen

Global

Vereinte Nationen (UNO)

Allgemein

Web-Site der UNO: <https://www.un.org/en>

Eine umfangreiche Zusammenstellung zu
,Übereinkommen, Erklärungen und andere Rechtsinstrumente in deutscher Übersetzung, veröffentlicht in Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen‘

findet sich unter:

Quelle: <https://unric.org/de/uebereinkommen-erklarungen-rechtsinstrumente/>

UNO-Charta

Quelle: <https://unric.org/de/charta/>
(Auszüge s. [Material 1.1](#))

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Quelle: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>
(Auszüge s. [Material 1.2](#))

Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccpr/>
(Auszüge s. [Material 1.3](#))

Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/>
(Auszüge s. [Material 1.4](#))

Anti-Rassismus-Konvention (CERD)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd/>
(Auszüge s. [Material 1.5](#))

Frauenrechtskonvention (CEDAW)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/frauenrechtskonvention-cedaw/>
(Auszüge s. [Material 1.6](#))

Anti-Folter-Konvention (CAT)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-folter-konvention-cat/>
(Auszüge s. [Material 1.7](#))

Kinderrechtskonvention (CRC)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/ver-einte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>
(Auszüge s. [Material 1.8](#))

Wanderarbeitnehmer-Konvention (ICRMW)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/ver-einte-nationen/menschenrechtsabkommen/wanderarbeiterkonvention-icrmw/>
(Auszüge s. [Material 1.9](#))

Behindertenrechtskonvention (ICRPD)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/ver-einte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/>
(Auszüge s. [Material 1.10](#))

Konvention gegen Verschwindenlassen (CPED)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/ver-einte-nationen/menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-verschwindenlassen-cped/>
(Auszüge s. [Material 1.11](#))

Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

(Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015 – **Sustainable Development Goals / SDGs**)

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>
(Auszüge s. [Material 1.12](#))

Zu Corona

<https://www.un.org/en/coronavirus>

United Nations Mobilizes Globally in Fight against COVID-19:

<https://www.un.org/en/coronavirus-covid-19/united-nations-entities-come-together-fight-against-covid-19>

António Guterres, "The fury of the virus illustrates the folly of war"

<https://www.un.org/en/un-coronavirus-communications-team/fury-virus-illustrates-folly-war>

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Allgemein

<https://www.who.int/>

Verfassung der WHO

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf>

(s. [Material 2.1](#))

Erklärung von Alma Ata (1978)

Quelle: http://www.euro.who.int/_data/assets/pdf_file/0017/132218/e93944G.pdf?ua=1

(s. [Material 2.2](#))

Zu Corona

<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019>

Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO)

Allgemein

<https://www.ilo.org/global/lang--en/index.htm>

Grundsatzdokumente

Quelle: <https://www.ilo.org/berlin/publikationen-und-forschung/schl%C3%BCsseldokumente/lang--de/index.htm>

Verfassung der ILO

(s. [Material 3.1](#))

Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation

(s. [Material 3.2](#))

Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008)

(s. [Material 3.3](#))

Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit (2019)

(s. [Material 3.4](#))

Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (1977, zuletzt geändert 2017) (s. [Material 3.5](#))

Kernarbeitsnormen

Quelle: <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

(bei den folgenden Übereinkommen habe ich darauf verzichtet, die (tw. sehr langen) web-Links explizit anzugeben, sie sind über die o.a. Quelle zu erreichen)

[Übereinkommen 138](#) Mindestalter (1973) (s. [Material 3.6a](#))

[Übereinkommen 182](#) Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999) (s. [Material 3.6b](#))

Weitere relevante Übereinkommen

Quelle: <https://libguides.ilo.org/global-supply-chains-en/standards>

Übereinkommen zu Arbeitsschutz und Arbeitsaufsicht

[Übereinkommen 155](#) Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, 1981 und

[Protokoll](#) von 2002 zum Übereinkommen zum Arbeitsschutz

[Übereinkommen 187](#) Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz

[Übereinkommen 81](#) Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947 und [Protokoll](#) von 1995 zum Übereinkommen zur Arbeitsaufsicht

Zu Corona

<https://www.ilo.org/global/topics/coronavirus/lang--en/index.htm>

s.a.: Joint Statement on COVID-19 by International Organisation of Employers and International Trade Union Confederation:

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_dialogue/---actrav/documents/genericdocument/wcms_739522.pdf

(s. [Material 3.7](#))

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

G20

Allgemein

- G20-Gesundheitsministertreffen (19./20.5.17 / Berlin)
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/g20-gesundheit.html>
- G20-Experten-Konferenz in Berlin "Taking action against health threats – is the world better prepared?" (7./8.12.16 / Berlin)

Zu Corona

Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB)

Allgemein

<https://www.ituc-csi.org/?lang=de>

Kongresserklärung des 4. IGB-Weltkongresses (2018)

Quelle: <https://congress2018.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>
(s. [Material 4.1](#))

Zu Corona

<https://www.ituc-csi.org/covid-19-responses>

Deutschland

Bundesregierung

Allgemein:

- **Bundesministerium für Gesundheit:**
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>

Spezielle Seiten:

- Globale Herausforderungen
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/global/globale-herausforderungen.html>
- Konzept der Bundesregierung: Globale Gesundheitspolitik gestalten - gemeinsam handeln - Verantwortung wahrnehmen (PDF-Datei: 6,33 MB)
Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/Globale_Gesundheitspolitik-Konzept_der_Bundesregierung.pdf
(Inhaltsverzeichnis s. [Material 5.1](#))
- Gutachten: Die Positionierung Deutschlands in der globalen Gesundheitspolitik - Ansätze für eine Nationale Globale Gesundheitsstrategie NGGS (PDF-Datei: 1,18 MB)
Quelle: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Kickbusch - Die Positionierung Deutschlands in der globalen Gesundheitspolitik.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Kickbusch_-_Die_Positionierung_Deutschlands_in_der_globalen_Gesundheitspolitik.pdf)
(Inhaltsverzeichnis s. [Material 5.2](#))
- Globale Gesundheitspolitik
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/global.html>
- Europäische Gesundheitspolitik
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/europa.html>
- Migration und Integration
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/internationale-gesundheitspolitik/migration-und-integration.html>
- Gesundheitswirtschaft im Überblick
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitswirtschaft/gesundheitswirtschaft-im-ueberblick.html>
- Akteure der Gesundheitspolitik
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/staatliche-ordnung/akteure-der-gesundheitspolitik.html>

Zu Corona:

- **Bundesregierung**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-1725960>
- **Bundesministerium für Gesundheit:**
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Bundesärztekammer:

Allgemein:

<https://www.bundesaerztekammer.de/>

spezielle Seiten:

- Internationale Zusammenarbeit:

<https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/internationales/internationale-zusammenarbeit/>

Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Allgemein:

<https://www.kbv.de/html/index.php>

zu Corona:

Allgemein: <https://www.kbv.de/html/coronavirus.php>

Robert-Koch-Institut:

Allgemein:

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

spezielle Seiten:

- **Public Health – Mehr Gesundheit für alle**
https://www.rki.de/DE/Content/Institut/Public_Health/PH_node.html
- **„Internationales“**
https://www.rki.de/DE/Content/Institut/Internationales/internationales_node.html
- **Zentrum für Internationalen Gesundheitsschutz (ZIG)**
https://www.rki.de/DE/Content/Institut/OrgEinheiten/ZIG/zig_node.html
- **„WHO-Kooperationszentrum für neu auftretende Infektionen und biologische Gefahren“**
https://www.rki.de/DE/Content/Institut/Internationales/WHO_CC_EIBT/WHO_CC_EIBT_node.html
- **„Das RKI als WHO National Focal Point for Emergency Medical Teams“**
https://www.rki.de/DE/Content/Institut/Internationales/NFP_EMT/NFP_EMT_node.html
-

zu Corona:

Allgemein: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

spezielle Seiten:

- **„COVID-19: Fallzahlen in Deutschland und weltweit“**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html
- **„Pandemieplan 2016/2017“**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pandemieplan.html
- **„Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan – COVID-19 – neuartige Coronaviruserkrankung (4.3.2020)“**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ergaenzung_Pandemieplan_Covid.html

DGB

Allgemein

<https://www.dgb.de/>

- Grundsatzprogramm:

<https://www.dgb.de/themen/++co++mediapool-a9fa09863177d704d888ed62e1ae6fc5>

(Auszug s. Material 6.1)

Zu Corona

Stellungnahmen des DGB zu Maßnahmen in der Corona-Krise:

<https://www.dgb.de/themen/++co++e06af944-6c41-11ea-b9de-52540088cada>

Auf dieser Seite (Stand 25.3.20):

- 24.03.2020 - DGB-Stellungnahme zur Regelung der Ausgleichzahlung beim Verdienstausfall aufgrund von behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen
- 24.03.2020 - DGB-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
- 22.03.2020 - DGB-Stellungnahme zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz
- 21.03.2020 - Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum "Sozialschutz-Paket"
- 21.03.2020 - Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Regelung zum Ausgleich des Verdienstausfalls bei notwendiger Betreuung aufgrund behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließung vom 20. März 2020
- 19.03.2020 - Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu dem Referentenentwurf des Bundesministerium für Arbeit und Soziales "Kurzarbeitergeldverordnung – KugV ist sozial nicht gerecht"

Allgemeine Seite zu Corona:

<https://www.dgb.de/themen/++co++fdb5ec24-5946-11ea-8e68-52540088cada>

Die Seite enthält (Stand 25.3.20) Links zu weiteren Seiten mit Informationen zu:

- Corona und Arbeitsrecht: FAQ für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Corona und Kurzarbeit: Was Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wissen müssen
- Corona: 10 Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Betrieb
- Corona: Was ist mit meinem Lohn, wenn ich meine Kinder betreuen muss?
- Corona und Homeoffice: Wann darf ich, wann muss ich zu Hause bleiben und von dort arbeiten?
- Corona: Was gilt bei Kündigung, Arbeitslosigkeit, Jobcenter und Arbeitsagentur
- Corona: Aufhebungsvertrag unterschreiben? Nein, immer erst beraten lassen!
- Wegen Corona: Überstunden, Minusstunden, Überstundenabbau, Urlaubsabbau - Was gilt?
- Corona und Freistellung: Darf mein Chef mich "freistellen"?
- Corona: Die wichtigsten Links für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitslose und Versicherte
- Corona-Infos von der DGB-Jugend: Was Azubis, Studierende und junge Beschäftigte jetzt wissen müssen
- Corona-Infos für Beschäftigte in verschiedenen Sprachen

Materialien

(Die in den Materialien vorgenommenen Unterstreichungen von Wörtern wie „Gesundheit“ etc. sind selbstverständlich nicht im Original enthalten, sondern sollen der schnelleren Auffindung dienen.)

1. Vereinte Nationen (UNO)

1.1. Charta der Vereinten Nationen (Auszüge)

Quelle: <http://www.unric.org/de/charta>

...

KAPITEL IV. Die Generalversammlung

...

Aufgaben und Befugnisse

...

Artikel 13

(1) Die Generalversammlung veranlaßt Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab,

a) um die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;

b) um die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung und der Gesundheit zu fördern und zur Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion beizutragen.

(2) Die weiteren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung in bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Angelegenheiten sind in den Kapiteln IX und X dargelegt.

...

KAPITEL IX. Internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

Artikel 55

Um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, fördern die Vereinten Nationen

a) die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg;

b) die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art sowie die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Erziehung;

c) die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion.

Artikel 56

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen.

Artikel 57

(1) Die verschiedenen durch zwischenstaatliche Übereinkünfte errichteten Sonderorganisationen, die auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten weitreichende, in ihren maßgebenden Urkunden umschriebene internationale Aufgaben zu erfüllen haben, werden gemäß Artikel 63 mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht.

(2) Diese mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Organisationen sind im folgenden als “Sonderorganisationen“ bezeichnet.

Artikel 58

Die Organisation gibt Empfehlungen ab, um die Bestrebungen und Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen zu koordinieren.

Artikel 59

Die Organisation veranlaßt gegebenenfalls zwischen den in Betracht kommenden Staaten Verhandlungen zur Errichtung neuer Sonderorganisationen, soweit solche zur Verwirklichung der in Artikel 55 dargelegten Ziele erforderlich sind.

Artikel 60

Für die Wahrnehmung der in diesem Kapitel genannten Aufgaben der Organisation sind die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Wirtschafts- und Sozialrat verantwortlich; dieser besitzt zu diesem Zweck die ihm in Kapitel X zugewiesenen Befugnisse.

KAPITEL X. Der Wirtschafts- und Sozialrat

Zusammensetzung

Artikel 61

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus vierundfünfzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von siebenundzwanzig auf vierundfünfzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der neun Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, siebenundzwanzig weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von neun dieser siebenundzwanzig zusätzlichen Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von neun weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 62

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur, der Erziehung, der Gesundheit und auf verwandten Gebieten Untersuchungen durchführen oder bewirken sowie Berichte abfassen oder veranlassen; er kann zu jeder derartigen Angelegenheit an die Generalversammlung, die Mitglieder der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen Empfehlungen richten.

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

(2) Er kann Empfehlungen abgeben, um die Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern.

(3) Er kann über Angelegenheiten, für die er zuständig ist, Übereinkommen entwerfen und der Generalversammlung vorlegen.

(4) Er kann nach den von den Vereinten Nationen festgesetzten Regeln internationale Konferenzen über Angelegenheiten einberufen, für die er zuständig ist.

Artikel 63

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann mit jeder der in Artikel 57 bezeichneten Organisationen Abkommen schließen, in denen die Beziehungen der betreffenden Organisation zu den Vereinten Nationen geregelt werden. Diese Abkommen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Er kann die Tätigkeit der Sonderorganisationen koordinieren, indem er Konsultationen mit ihnen führt und an sie, an die Generalversammlung und die Mitglieder der Vereinten Nationen Empfehlungen richtet.

Artikel 64

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Schritte unternehmen, um von den Sonderorganisationen regelmäßig Berichte zu erhalten. Er kann mit den Mitgliedern der Vereinten Nationen und mit den Sonderorganisationen Abmachungen treffen, um Berichte über die Maßnahmen zu erhalten, die zur Durchführung seiner Empfehlungen und der Empfehlungen der Generalversammlung über Angelegenheiten getroffen werden, für die er zuständig ist.

(2) Er kann der Generalversammlung seine Bemerkungen zu diesen Berichten mitteilen.

Artikel 65

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen.

Artikel 66

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der Generalversammlung zuständig ist.

(2) Er kann mit Genehmigung der Generalversammlung alle Dienste leisten, um die ihn Mitglieder der Vereinten Nationen oder Sonderorganisationen ersuchen.

(3) Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm in dieser Charta oder durch die Generalversammlung zugewiesen werden.

Abstimmung

Artikel 67

(1) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren

Artikel 68

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt Kommissionen für wirtschaftliche und soziale Fragen und für die Förderung der Menschenrechte sowie alle sonstigen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommissionen ein.

Artikel 69

Behandelt der Wirtschafts- und Sozialrat eine Angelegenheit, die für ein Mitglied der Vereinten Nationen von besonderem Belang ist, so lädt er es ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen teilzunehmen.

Artikel 70

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann Abmachungen dahingehend treffen, daß Vertreter der Sonderorganisationen ohne Stimmrecht an seinen Beratungen und an den Beratungen der von ihm eingesetzten Kommissionen teilnehmen und daß seine eigenen Vertreter an den Beratungen der Sonderorganisationen teilnehmen.

Artikel 71

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann geeignete Abmachungen zwecks Konsultation mit nicht-staatlichen Organisationen treffen, die sich mit Angelegenheiten seiner Zuständigkeit befassen. Solche Abmachungen können mit internationalen Organisationen und, soweit angebracht, nach Konsultation des betreffenden Mitglieds der Vereinten Nationen auch mit nationalen Organisationen getroffen werden.

Artikel 72

(1) Der Wirtschafts- und Sozialrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

(2) Der Wirtschafts- und Sozialrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

...

1.2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR, Auszüge)

Resolution 217 A (III) der UNO-Generalversammlung vom 10.12.1948

Quelle: <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>

...

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

...

1.3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt) vom 19.12.1966 (Auszüge)

(BGBl. 1973 II 1553)

Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Daten/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf

Präambel

...

Teil III

...

Artikel 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Artikel 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.

(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

...

Artikel 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

...

1.4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) vom 19.12.1966 (Auszüge)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr/>

...

Teil II

Artikel 6

...

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert

- i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
- ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;

d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

...

Artikel 10

Die Vertragsstaaten erkennen an, 1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden; 2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten; 3. dass Sondermaßnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

...

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

...

1.5. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966 (Auszug)

Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_de.pdf

...

Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die Rassendiskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen, ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder des Volkstums, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege,
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleichviel ob sie von Staatsbediensteten oder von irgendeiner Person, Gruppe oder Einrichtung verübt werden,
- c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Dienst,
- d) sonstige Bürgerrechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen,
 - ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren,
 - iii) das Recht auf die Staatsangehörigkeit,
 - iv) das Recht auf Ehe und auf freie Wahl des Ehegatten,
 - v) das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Vermögen als Eigentum zu besitzen,
 - vi) das Recht zu erben,
 - vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
 - viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung,
 - ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden,
- e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - i) das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung,
 - ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten,
 - iii) das Recht auf Wohnung,
 - iv) das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistungen,
 - v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung,
 - vi) das Recht auf eine gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten,
 - f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

1.6. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (Auszüge)

Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/Pakte_Konventionen/CEDAW/cedaw_de.pdf

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

...

besorgt darüber, dass dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden;

...

sind wie folgt übereingekommen:

...

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

- a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowie in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;
- b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulanlagen und Schulausstattungen derselben Qualität;
- c) Beseitigung jeder stereotypen Auffassung in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau auf allen Bildungsebenen und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;
- d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung jeden Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;
- f) Verringerung des Prozentsatzes von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;
- g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;
- h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in Bezug auf Familienplanung.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Diskriminierung der Frau im Berufsleben, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf beruflichen Aufstieg, Arbeitsplatzsicherheit und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der ständigen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung bei gleichwertiger Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

- a) zum – mit Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;
- b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;
- d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

(3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder erweitert.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für die ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

...

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bestimmung dieses Übereinkommens auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung finden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf

a) Mitwirkung – auf allen Ebenen – an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;

b) Zugang zu angemessenen Gesundheitsdiensten, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;

c) unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;

d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktionaler Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;

e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbständige oder unselbständige Arbeit;

f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsbetätigungen;

g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Umsiedlungsaktionen;

h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

...

1.7. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

Quelle: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CAT/cat_de.pdf

...

Artikel 10

(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültiger Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufgenommen wird, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.

(2) Jeder Vertragsstaat nimmt dieses Verbot in die Vorschriften oder Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben aller dieser Personen auf.

...

1.8. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Auszüge)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinigte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>

...

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

...

Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

...

Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit

ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

...

Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

...

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern,

Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25: Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

...

Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;

c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

...

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

...

1.9. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/wanderarbeiterkonvention-icrmw/>

(Diese Übereinkommen wurde von Deutschland bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert
Die Generalversammlung,

...

in Erkenntnis der Bedeutung der Arbeiten, die im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihrer Familienangehörigen in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung, sowie in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation wie auch in anderen internationalen Organisationen durchgeführt werden,

...

TEIL III. Die Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 8

1. Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen steht es frei, jeden Staat einschließlich ihres Herkunftsstaates zu verlassen. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Teil der Konvention anerkannten Rechten vereinbar sind.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jederzeit in ihren Herkunftsstaat einzureisen und dort zu bleiben.

...

Artikel 12

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen und die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Kulthandlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen.

2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen dürfen keinem Zwang ausgesetzt werden, der ihre Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung ihrer Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

4. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, die Freiheit der Eltern, von denen mindestens einer Wanderarbeitnehmer ist, und gegebenenfalls der gesetzlichen Vormunde, für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren eigenen Überzeugungen zu sorgen, zu achten.

Artikel 13

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
2. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.
3. Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten Einschränkungen unterworfen werden, die jedoch gesetzlich vorgesehen und erforderlich sein müssen:
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit der betreffenden Staaten, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;
 - c) um jede Kriegspropaganda zu verhindern;
 - d) um jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass zu verhindern, das zu Diskriminierung, Feindseligkeit und Gewalt aufstachelt.

...

Artikel 25

1. Wanderarbeitnehmern ist eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig sein darf als die für die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates vorgesehene Behandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt und:
 - a) andere Arbeitsbedingungen, das heißt Überstunden, Arbeitszeit, wöchentliche Ruhezeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und alle anderen Arbeitsbedingungen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten unter diesen Begriff fallen;
 - b) andere Beschäftigungsbedingungen, das heißt das Mindestbeschäftigungsalter, die Einschränkung der Heimarbeit und alle anderen Fragen, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten als Beschäftigungsbedingungen gelten.
2. Es ist nicht zulässig, in privaten Arbeitsverträgen von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz der Gleichbehandlung abzuweichen.
3. Die Vertragsstaaten haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmer wegen der Irregularität ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäftigung keines der sich aus diesem Grundsatz ergebenden Rechte verlieren. Insbesondere darf eine solche Irregularität die Arbeitgeber nicht irgendwelcher rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen entheben, noch irgendeine Einschränkung dieser Verpflichtungen zur Folge haben.

...

Artikel 28

Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, jede ärztliche Versorgung, die für die Erhaltung ihres Lebens oder die Vermeidung einer nicht wiedergutzumachenden Schädigung ihrer Gesundheit dringend erforderlich ist, auf der Grundlage der Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des betreffenden Staates zu erhalten. Diese dringende ärztliche Versorgung darf ihnen wegen einer etwaigen Irregularität in Bezug auf Aufenthalt oder Beschäftigung nicht verweigert werden.

...

TEIL IV. Sonstige Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, die über die erforderlichen Dokumente verfügen oder deren Status geregelt ist

...

Artikel 39

1. Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet des Beschäftigungsstaates frei zu bewegen und dort ihren Wohnsitz frei zu wählen.
2. Die in Absatz 1 genannten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in dieser Konvention anerkannten Rechten vereinbar sind.

...

Artikel 43

1. Wanderarbeitnehmer genießen die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates in Bezug auf den:
 - a) Zugang zu Bildungseinrichtungen und -angeboten, vorbehaltlich der Zulassungsbedingungen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Bildungseinrichtungen und -angebote;
 - b) Zugang zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung;
 - c) Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Umschulung;
 - d) Zugang zu Wohnungen, einschließlich Sozialwohnungen, und Schutz vor Mietwucher;
 - e) Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen erfüllt sind;
 - f) Zugang zu Genossenschaften und selbstverwalteten Unternehmen, ohne dass sich deshalb ihr Status als Wanderarbeitnehmer ändert und nach Maßgabe der Vorschriften und Regelungen der betreffenden Stellen;
 - g) Zugang zum und Teilnahme am kulturellen Leben.
2. Die Vertragsstaaten fördern die Voraussetzungen für eine wirkliche Gleichbehandlung, um es den Wanderarbeitnehmern zu ermöglichen, in den Genuss der in Absatz 1 genannten Rechte zu kommen, wenn die Bedingungen für ihren Aufenthalt, wie vom Beschäftigungsstaat genehmigt, den entsprechenden Anforderungen genügen.
3. Der Beschäftigungsstaat hindert Arbeitgeber von Wanderarbeitnehmern nicht daran, Wohnraum oder soziale oder kulturelle Einrichtungen für diese zu schaffen. Vorbehaltlich des Artikels 70 kann ein Beschäftigungsstaat die Schaffung solcher Einrichtungen von den Bedingungen abhängig machen, die für deren Schaffung in diesem Staat im Allgemeinen gelten.

...

Artikel 45

1. Die Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern genießen im Beschäftigungsstaat die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Staates in Bezug auf den:
 - a) Zugang zu Bildungseinrichtungen und -angeboten, vorbehaltlich der Zulassungsbedingungen und sonstigen Vorschriften der betreffenden Bildungseinrichtungen und -angebote;
 - b) Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Berufsberatung und der beruflichen Bildung, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind;

c) Zugang zu Sozial- und Gesundheitsdiensten, sofern die erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen erfüllt sind;

d) Zugang zum und Teilnahme am kulturellen Leben.

2. Die Beschäftigungsstaaten verfolgen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten, eine Politik, die darauf abzielt, die Eingliederung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in das örtliche Schulsystem, insbesondere durch Unterweisung in der örtlich gesprochenen Sprache, zu erleichtern.

3. Die Beschäftigungsstaaten bemühen sich, für die Kinder von Wanderarbeitnehmern die Unterweisung in ihrer Muttersprache und Kultur zu erleichtern, und die Herkunftsstaaten wirken dabei, soweit dies angebracht ist, mit.

4. Die Beschäftigungsstaaten können besondere Unterrichtsprogramme in der Muttersprache der Kinder von Wanderarbeitnehmern, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten, vorsehen.

...

TEIL V. Für besondere Gruppen von Wanderarbeitnehmern und deren Familienangehörige geltende Bestimmungen

...

Artikel 70

Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen, die nicht weniger günstig sind als die, die für ihre eigenen Staatsangehörigen gelten, um sicherzustellen, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen mit geregelter Status den Normen der Tauglichkeit, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen.

...

1.10. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006
(Auszüge)

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/>

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

...

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

...

haben Folgendes vereinbart:

...

Artikel 16. Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

...

Artikel 22. Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der

Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23. Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

...

Artikel 25. Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26. Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27. Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

...

1.11. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Quelle: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte Konventionen/CPED/cped de.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Da-teien/Pakte_Konventionen/CPED/cped_de.pdf)

...

Artikel 17

1. Niemand darf geheim in Haft gehalten werden.
2. Unbeschadet anderer internationaler Verpflichtungen des Vertragsstaats in Bezug auf die Freiheitsentziehung wird jeder Vertragsstaat in seinem Recht
 - a) die Bedingungen festlegen, unter denen eine Freiheitsentziehung angeordnet werden kann;
 - b) die Behörden bezeichnen, die befugt sind, eine Freiheitsentziehung anzuordnen;
 - c) gewährleisten, dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, ausschließlich an offiziell anerkannten und überwachten Orten der Freiheitsentziehung untergebracht wird;
 - d) gewährleisten, dass jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, gestattet wird, mit ihrer Familie, ihrem Rechtsbeistand oder jeder anderen Person ihrer Wahl vorbehaltlich allein der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zu verkehren und von diesen besucht zu werden, oder, sofern es sich um eine Ausländerin oder einen Ausländer handelt, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht mit ihren Konsularbehörden zu verkehren;
 - e) allen zuständigen und gesetzlich befugten Behörden und Einrichtungen Zugang zu den Orten der Freiheitsentziehung gewährleisten, falls erforderlich mit vorheriger Genehmigung eines Gerichts;
 - f) jeder Person, der die Freiheit entzogen ist, oder im Fall eines mutmaßlichen Verschwindenlassens – da die Person, der die Freiheit entzogen ist, das unter diesem Buchstaben bezeichnete Recht nicht selbst ausüben kann – allen Personen mit einem berechtigten Interesse, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, oder ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, unter allen Umständen das Recht gewährleisten, ein Verfahren vor Gericht einzuleiten, damit das Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und die Freilassung der Person anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.
3. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass ein oder mehrere amtliche Register und/oder amtliche Akten über die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden, die auf Ersuchen umgehend allen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die dazu nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaats oder den einschlägigen internationalen Übereinkommen, deren Vertragsstaat der betreffende Staat ist, befugt sind. Zu den darin enthaltenen Informationen gehören zumindest
 - a) die Identität der Person, der die Freiheit entzogen ist;
 - b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, und die Behörde, die der Person die Freiheit entzogen hat;
 - c) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat, und die Gründe für die Freiheitsentziehung;
 - d) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist;
 - e) der Ort der Freiheitsentziehung, der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme an diesem Ort und

die für diesen Ort zuständige Behörde;

f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist;

g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste;

h) der Tag und die Uhrzeit der Freilassung oder Verlegung an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung, der Bestimmungsort und die für die Verlegung zuständige Behörde.

Artikel 18

1. Vorbehaltlich der Artikel 19 und 20 gewährleistet jeder Vertragsstaat allen Personen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen haben, wie etwa den Verwandten der Person, der die Freiheit entzogen ist, ihren Vertretern oder ihrem Rechtsbeistand, zumindest den Zugang zu folgenden Informationen:

a) die Behörde, welche die Freiheitsentziehung angeordnet hat;

b) der Tag, die Uhrzeit und der Ort, an dem der Person die Freiheit entzogen wurde, sowie der Tag und die Uhrzeit der Aufnahme am Ort der Freiheitsentziehung sowie dessen Lage;

c) die Behörde, die für die Überwachung der Freiheitsentziehung zuständig ist;

d) der Verbleib der Person, der die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Bestimmungsorts und der für die Verlegung zuständigen Behörde, falls die Person an einen anderen Ort der Freiheitsentziehung verlegt wird;

e) der Tag, die Uhrzeit und der Ort der Freilassung;

f) Angaben zum Gesundheitszustand der Person, der die Freiheit entzogen ist;

g) im Fall des Todes während der Freiheitsentziehung die Umstände und die Ursache des Todes und der Verbleib der sterblichen Überreste.

2. Falls erforderlich sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Personen sowie die an der Untersuchung Beteiligten vor jeder Misshandlung, Einschüchterung oder Sanktion wegen der Bemühungen um Informationen über eine Person, der die Freiheit entzogen ist, geschützt sind.

Artikel 19

1. Die im Rahmen der Suche nach einer verschwundenen Person gesammelten und/oder übermittelten personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen nur für die Zwecke der Suche nach der verschwundenen Person verwendet oder zur Verfügung gestellt werden. Dies lässt die Verwendung dieser Informationen in Strafverfahren wegen einer Straftat des Verschwindenlassens und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung unberührt.

2. Die Sammlung, Verarbeitung, Verwendung und Speicherung von personenbezogenen Informationen einschließlich medizinischer oder genetischer Daten dürfen die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Menschenwürde nicht verletzen oder dazu führen, dass sie verletzt werden.

...

Artikel 23

1. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen, die mit dem Gewahrsam oder der Behandlung einer Person, der die Freiheit entzogen ist, befasst werden können, den erforderlichen

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Unterricht und die erforderliche Aufklärung über die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens umfasst, um

- a) die Beteiligung dieser Bediensteten an Fällen von Verschwindenlassen zu verhüten;
- b) die Bedeutung der Verhütung und der Ermittlungen in Bezug auf das Verschwindenlassen zu unterstreichen;
- c) sicherzustellen, dass die Dringlichkeit der Aufklärung der Fälle von Verschwindenlassen anerkannt wird.

2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass Anordnungen oder Anweisungen, durch die ein Verschwindenlassen vorgeschrieben oder genehmigt oder dazu ermutigt wird, verboten werden. Jeder Vertragsstaat gewährleistet, dass eine Person, die sich weigert, einer solchen Anordnung Folge zu leisten, nicht bestraft wird.

3. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die Gründe für die Annahme haben, dass ein Verschwindenlassen stattgefunden hat oder geplant ist, dies ihren Vorgesetzten und, falls erforderlich, den geeigneten Behörden oder Stellen mit entsprechenden Kontroll- oder Entscheidungsbefugnissen mitteilen.

...

1.12. Nachhaltigkeitsziele / Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

Die Nachhaltigkeitsziele der UNO wurden auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (25.-27.9.2015) einstimmig verabschiedet.

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Die Generalversammlung

verabschiedet das folgende Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda:

Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Präambel

...

Menschen

Wir sind entschlossen, Armut und Hunger in allen ihren Formen und Dimensionen ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass alle Menschen ihr Potenzial in Würde und Gleichheit und in einer gesunden Umwelt voll entfalten können.

...

Erklärung

Einleitung

...

Unsere Vision

7. Diese Ziele und Zielvorgaben sind Ausdruck einer äußerst ambitionierten und transformativen Vision. Wir sehen eine Welt vor uns, die frei von Armut, Hunger, Krankheit und Not ist und in der alles Leben gedeihen kann. Eine Welt, die frei von Furcht und Gewalt ist. Eine Welt, in der alle Menschen lesen und schreiben können. Eine Welt mit gleichem und allgemeinem Zugang zu hochwertiger Bildung auf allen Ebenen, zu Gesundheitsversorgung und Sozialschutz, in der das körperliche, geistige und soziale Wohlergehen gewährleistet ist. Eine Welt, in der wir unser Bekenntnis zu dem Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung bekräftigen, in der es verbesserte Hygiene gibt und in der ausreichende, gesundheitlich unbedenkliche, erschwingliche und nährstoffreiche Nahrungsmittel vorhanden sind. Eine Welt, in der die menschlichen Lebensräume sicher, widerstandsfähig und nachhaltig sind und in der alle Menschen Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher und nachhaltiger Energie haben.

...

Unsere gemeinsamen Grundsätze und Verpflichtungen

...

Unsere Welt heute

14. Wir haben uns zu einem Zeitpunkt versammelt, in dem die nachhaltige Entwicklung vor immense Herausforderungen gestellt ist. Milliarden unserer Bürger leben nach wie vor in Armut, und ein Leben in Würde wird ihnen verwehrt. Die Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen ihnen nehmen zu. Es bestehen enorme Unterschiede der Chancen, des Reichtums und der Macht. Geschlechterungleichheit stellt nach wie vor eine der größten Herausforderungen dar. Arbeitslosigkeit, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit, ist ein erhebliches Problem. Weltweite Gesundheitsgefahren, häufiger auftretende und an Intensität zunehmende Naturkatastrophen, eskalierende Konflikte, gewalttätiger Extremismus,

Terrorismus und damit zusammenhängende humanitäre Krisen und die Vertreibung von Menschen drohen einen Großteil der in den letzten Jahrzehnten erzielten Entwicklungsschritte zunichte zu machen. Die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen und die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, darunter Wüstenbildung, Dürre, Landverödung, Süßwasserknappheit und Verlust der Biodiversität, haben eine immer länger werdende Liste sich verschärfender Menschheitsprobleme zur Folge. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit, und seine nachteiligen Auswirkungen untergraben die Fähigkeit aller Länder, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Der globale Temperaturanstieg, der Anstieg des Meeresspiegels, die Versauerung der Ozeane und andere Auswirkungen des Klimawandels haben schwerwiegende Folgen für die Küstengebiete und tiefliegende Küstenstaaten, darunter viele der am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsländer. Das Überleben vieler Gesellschaften und der biologischen Unterstützungssysteme der Erde ist in Gefahr.

15. Dies ist aber auch ein Zeitpunkt immenser Chancen. Bei der Bewältigung vieler Entwicklungsprobleme konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Innerhalb der letzten Generation konnten Millionen von Menschen aus extremer Armut befreit werden. Der Bildungszugang sowohl von Jungen als auch von Mädchen ist wesentlich erweitert worden. Die Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die globale Vernetzung sowie wissenschaftliche und technische Neuerungen in so unterschiedlichen Bereichen wie Medizin und Energie bieten ein großes Potenzial für die Beschleunigung des menschlichen Fortschritts, die Überbrückung der digitalen Kluft und den Aufbau von Wissensgesellschaften.

16. Vor beinahe fünfzehn Jahren wurden die Millenniums-Entwicklungsziele vereinbart. Sie bildeten einen wichtigen Rahmen für die Entwicklung, und auf einigen Gebieten wurden beträchtliche Fortschritte erzielt. Diese waren jedoch ungleichmäßig verteilt, insbesondere in Afrika, den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnenentwicklungsländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, und bei einigen Millenniums-Entwicklungszielen sind wir nach wie vor im Rückstand, namentlich was die Gesundheit von Müttern, Neugeborenen und Kindern und die reproduktive Gesundheit angeht. Wir verpflichteten uns erneut auf die volle Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich derjenigen, bei denen wir im Rückstand sind, insbesondere indem wir den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Ländern in besonderen Situationen im Einklang mit den relevanten Unterstützungsprogrammen eine zielgerichtete und erweiterte Hilfe bereitstellen. Die neue Agenda baut auf den Millenniums-Entwicklungszielen auf und sucht zu vollenden, was diese nicht erreicht haben, indem sie insbesondere die Schwächsten erreichen will.

17. Die Reichweite des von uns heute vorgelegten Rahmens geht jedoch weit über die Millenniums-Entwicklungsziele hinaus. Neben den nach wie vor geltenden Entwicklungsprioritäten wie Armutsbeseitigung, Gesundheit, Bildung sowie Ernährungssicherheit und Ernährung gibt die Agenda ein breites Spektrum wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Ziele vor und verheißt friedlichere und inklusivere Gesellschaften. Sie legt außerdem, was besonders wichtig ist, die Mittel zur Umsetzung der Agenda fest. Der integrierte Ansatz, für den wir uns entschieden haben, kommt in der engen Verflechtung der neuen Ziele und Zielvorgaben und den vielen vorhandenen Querschnittselementen zum Ausdruck.

Die neue Agenda

...

26. Zur Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit und des physischen und psychischen Wohlergehens sowie zur Verlängerung der Lebenserwartung aller müssen wir die

allgemeine Gesundheitsversorgung und den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen verwirklichen. Niemand darf zurückgelassen werden. Wir verpflichten uns darauf, die bislang erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Sterblichkeitsrate von Neugeborenen, Kindern und Müttern zu beschleunigen, indem wir allen diesen vermeidbaren Todesfällen bis 2030 ein Ende setzen. Wir verpflichten uns, den allgemeinen Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sicherzustellen, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung. Wir werden ebenso das Fortschrittstempo bei der Bekämpfung von Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose, Hepatitis, Ebola und anderen übertragbaren Krankheiten und Epidemien beschleunigen, unter anderem indem wir der wachsenden antimikrobiellen Resistenz und dem Problem der unbehandelten Krankheiten begegnen, von dem die Entwicklungsländer betroffen sind. Wir verpflichten uns zur Prävention und Behandlung nicht-übertragbarer Krankheiten, einschließlich Verhaltens-, Entwicklungs- und neurologischer Störungen, die ein großes Problem für die nachhaltige Entwicklung darstellen.

27. Wir werden uns bemühen, solide wirtschaftliche Grundlagen für alle Länder zu schaffen. Ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist eine wesentliche Voraussetzung für Wohlstand. Dies wird allerdings nur dann möglich sein, wenn Reichtum geteilt und Einkommensungleichheit bekämpft wird. Wir werden darauf hinwirken, dynamische, nachhaltige, innovative und die Menschen in den Mittelpunkt stellende Volkswirtschaften aufzubauen und insbesondere die Jugendbeschäftigung und die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen zu fördern sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu gewährleisten. Wir werden die Zwangsarbeit und den Menschenhandel abschaffen und der Kinderarbeit in allen ihren Formen ein Ende setzen. Eine gesunde und gut ausgebildete Erwerbsbevölkerung, die über das Wissen und die Fertigkeiten verfügt, die für ein produktives und erfüllendes Arbeitsleben und die volle Teilhabe an der Gesellschaft notwendig sind, kommt allen Ländern zugute. Wir werden die Produktionskapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder in allen Sektoren stärken, einschließlich durch Strukturwandel. Wir werden Politiken beschließen, um die Produktionskapazitäten, die Produktivität und die produktive Beschäftigung zu erhöhen, die finanzielle Inklusion auszuweiten, die Entwicklung einer nachhaltigen Land-, Weide- und Fischereiwirtschaft zu verstärken, die nachhaltige industrielle Entwicklung zu steigern, den allgemeinen Zugang zu einer bezahlbaren, verlässlichen, nachhaltigen und modernen Energieversorgung zu erweitern, nachhaltige Verkehrssysteme auszubauen und eine qualitativ hochwertige und belastbare Infrastruktur zu schaffen.

...

34. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine nachhaltige Stadtentwicklung und ein nachhaltiges Stadtmanagement von entscheidender Bedeutung für die Lebensqualität unserer Bevölkerung sind. Wir werden mit den lokalen Behörden und Gemeinwesen bei der Erneuerung und Planung unserer Städte und Siedlungen zusammenarbeiten, um den Zusammenhalt der Gemeinwesen und die persönliche Sicherheit zu fördern und Innovation und Beschäftigung anzuregen. Wir werden die negativen Auswirkungen urbaner Aktivitäten und gesundheits- und umweltschädlicher Chemikalien reduzieren, unter anderem durch den umweltgerechten Umgang mit Chemikalien und deren sichere Verwendung, die Abfallreduzierung und -wiederverwertung und die effizientere Nutzung von Wasser und Energie. Wir werden darauf hinarbeiten, die Auswirkungen der Städte auf das globale Klimasystem so gering wie möglich zu halten. Wir werden außerdem den Bevölkerungstrends und -prognosen in unseren nationalen Strategien und Politiken für die ländliche und städtische Entwicklung Rechnung tragen. Wir sehen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung in Quito mit Interesse entgegen.

...

37. Auch der Sport ist ein wichtiger Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung. Wir anerkennen den zunehmenden Beitrag des Sports zur Verwirklichung von Entwicklung und Frieden, indem er Toleranz und Respekt fördert, zur Stärkung der Frauen, der jungen Menschen, des Einzelnen und der Gemeinschaft und zu den Zielen der Gesundheit, der Bildung und der sozialen Inklusion.

...

Umsetzungsmittel

...

Weiterverfolgung und Überprüfung

...

Ein Aufruf zum Handeln, um unsere Welt zu verändern

...

Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung

...

Ziele für nachhaltige Entwicklung

Ziel 1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Ziel 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Ziel 4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Ziel 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Ziel 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Ziel 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Ziel 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Ziel 10. Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Ziel 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Ziel 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen*

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Ziel 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern,

Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Ziel 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Ziel 17. Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

* In Anerkennung dessen, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das zentrale internationale zwischenstaatliche Forum für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel ist.

...

Ziel 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

3.1 Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken

3.2 Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken

3.3 Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen

3.4 Bis 2030 die vorzeitige Sterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern

3.5 Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

3.6 Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Straßenverkehrsunfällen weltweit halbieren

3.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten

3.8 Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

3.9 Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

3.a Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern in geeigneter Weise stärken

3.b Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen

gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu gewährleisten

3.c Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen

3.d Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominderung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken

...

Ziel 5. Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

...

5.6 Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

...

Ziel 12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

...

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

...

Ziel 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

14.2 Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden

...

14.a Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken

...

Umsetzungsmittel und die Globale Partnerschaft

...

67. Privatwirtschaftliche Aktivitäten, Investitionen und Innovation sind wichtige Motoren der Produktivität, eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Wir anerkennen die Vielfalt des Privatsektors, von Kleinstunternehmen über Genossenschaften bis zu multinationalen Unternehmen. Wir fordern alle Unternehmen auf, ihre Kreativität und Innovationsstärke zugunsten der Lösung der Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung einzusetzen. Wir werden einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor fördern und dabei die Arbeitsrechte schützen und die Einhaltung der Umwelt- und Gesundheitsstandards im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen und Übereinkünften und anderen in dieser Hinsicht laufenden Initiativen gewährleisten, wie etwa den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁷ und den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁸ und den wichtigen multilateralen Umweltübereinkünften, für diejenigen, die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte sind.

17 A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf.

18 United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

...

Weiterverfolgung und Überprüfung

...

2. Weltgesundheitsorganisation (WHO)

2.1. Verfassung der Weltgesundheitsorganisation

Unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460131/201405080000/0.810.1.pdf>

Die an dieser Verfassung beteiligten Staaten erklären in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen³, dass die folgenden Grundsätze für das Glück aller Völker, für ihre harmonischen Beziehungen und ihre Sicherheit grundlegend sind:

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.

Der Besitz des bestmöglichen Gesundheitszustandes bildet eines der Grundrechte jedes menschlichen Wesens, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Anschauung und der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Die Gesundheit aller Völker ist eine Grundbedingung für den Weltfrieden und die Sicherheit; sie hängt von der engsten Zusammenarbeit der Einzelnen und der Staaten ab.

Die von jedem einzelnen Staate in der Verbesserung und dem Schutz der Gesundheit erzielten Ergebnisse sind wertvoll für alle.

Ungleichheit zwischen den verschiedenen Ländern in der Verbesserung der Gesundheit und der Bekämpfung der Krankheiten, insbesondere der übertragbaren Krankheiten, bildet eine gemeinsame Gefahr für alle.

Die gesunde Entwicklung des Kindes ist von grundlegender Bedeutung; die Fähigkeit, harmonisch in einer in voller Umwandlung begriffenen Umgebung zu leben, ist für diese Entwicklung besonders wichtig.

Für die Erreichung des besten Gesundheitszustandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Erkenntnisse der medizinischen, psychologischen und verwandten Wissenschaften allen Völkern zugänglich sind.

Eine aufgeklärte öffentliche Meinung und eine tätige Mitarbeit der Bevölkerung sind für die Verbesserung der Gesundheit der Völker von höchster Wichtigkeit.

Die Regierungen tragen die Verantwortung für die Gesundheit ihrer Völker; sie können diese nur auf sich nehmen, wenn sie die geeigneten hygienischen und sozialen Vorkehrungen treffen.

In Anerkennung dieser Grundsätze und in der Absicht, untereinander und mit andern für den Schutz und die Verbesserung der Gesundheit aller Völker zusammenzuarbeiten, nehmen die Hohen Vertragschliessenden Parteien die vorliegende Verfassung an und errichten hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen.

Kapitel I. Zweck

Art. 1

Der Zweck der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden Organisation genannt) besteht darin, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.

Kapitel II. Aufgaben

Art. 2

Zur Erreichung ihres Zieles übernimmt die Organisation folgende Aufgaben:

a. sie betätigt sich als leitende und koordinierende Stelle des internationalen

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Gesundheitswesens;

- b. sie schafft und unterhält eine wirksame Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den Spezialorganisationen, den staatlichen Gesundheitsämtern, den Fachkreisen und weiteren in Frage kommenden Organisationen;
- c. sie leiht den Regierungen auf ihr Gesuch Hilfe beim Ausbau der Gesundheitsdienste;
- d. sie gewährt die geeignete technische Unterstützung und in dringenden Fällen die notwendige Hilfe, sofern die Regierungen darum ersuchen oder diese annehmen;
- e. sie beschafft auf Verlangen der Vereinten Nationen Sanitätsdienste und Hilfeleistungen für besondere Bevölkerungsgruppen, wie die Bevölkerungen von Treuhandschaftsgebieten, oder hilft mit, diese zu beschaffen;
- f. sie errichtet und unterhält die als notwendig erachteten Verwaltungs- und technischen Dienste, inbegriffen epidemiologische und statistische Dienstzweige;
- g. sie fördert und regt die Tätigkeit zur Unterdrückung epidemischer, endemischer und anderer Krankheiten an;
- h. sie fördert, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, die Verhütung von Unfallschäden;
- i. sie fördert, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, die Verbesserung der Ernährung, der Wohnungsbedingungen, der sanitären Einrichtungen, der Freizeitgestaltung, der wirtschaftlichen und der Arbeitsbedingungen und anderer Gebiete der Umgebungshygiene;
- j. sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen und beruflichen Fachkreisen, die zur Verbesserung der Gesundheit beitragen;
- k. sie schlägt Verträge, Abkommen und Regelungen vor, macht Empfehlungen in Fragen des internationalen Gesundheitswesens und führt die Aufgaben durch, die der Organisation dabei übertragen werden und ihrem Zwecke entsprechen;
- l. sie fördert die Bestrebungen zugunsten der Gesundheit und des Wohlergehens von Mutter und Kind und entwickelt deren Fähigkeit, in einer in voller Umwandlung begriffenen Umgebung harmonisch zu leben;
- m. sie fördert die Bestrebungen auf dem Gebiete der geistigen Hygiene und besonders diejenigen, die auf die Herstellung harmonischer Beziehungen zwischen den Menschen abzielen;
- n. sie fördert und lenkt die Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- o. sie fördert die Verbesserung der Unterrichtsmethoden und der Ausbildung in den medizinischen, ärztlichen und verwandten Berufsarten;
- p. sie macht, wenn nötig in Zusammenarbeit mit andern Spezialorganisationen, Erhebungen und Berichte über die Verwaltungs- und Fürsorgearbeit auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens und der medizinischen Massnahmen für Vorbeugung und Heilung, inbegriffen das Krankenhauswesen und die soziale Sicherheit;
- q. sie erteilt Auskünfte, Ratschläge und Unterstützung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- r. sie trägt dazu bei, unter allen Völkern eine aufgeklärte öffentliche Meinung in gesundheitlichen Fragen zu bilden;
- s. sie erstellt und revidiert nach Bedarf die internationale Nomenklatur der Krankheiten, der Todesursachen und der Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitswesens;

- t. sie standardisiert, soweit dies notwendig ist, die Methoden der Diagnostik;
- u. sie entwickelt internationale Normen, setzt solche fest und fördert ihre Anwendung auf dem Gebiete der Lebensmittel, der biologischen, pharmazeutischen und ähnlicher Produkte;
- v. sie trifft überhaupt jede notwendige Massnahme, um das der Organisation gesteckte Ziel zu erreichen.

Kapitel III. Mitglieder und zugewandte Mitglieder

Art. 3

Die Mitgliedschaft der Organisation steht allen Staaten offen.

Art. 4

Die Mitglieder der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation werden durch Unterzeichnung oder anderweitige Annahme dieser Verfassung, gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Art. 5

Die Staaten, deren Regierungen zur Entsendung von Beobachtern an die internationale Gesundheitskonferenz in New York 1946 eingeladen wurden, können Mitglieder werden durch Unterzeichnung oder anderweitige Annahme dieser Verfassung, gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIX und in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften, vorausgesetzt dass diese Unterzeichnung oder Annahme vor der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung erfolgt.

Art. 6

Unter Vorbehalt der Bestimmungen irgendeines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das gemäss Kapitel XVI genehmigt wird, können Staaten, die nicht nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Mitglieder werden, um Zulassung als Mitglieder ersuchen und Mitglieder werden, wenn ihr Gesuch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gesundheitsversammlung genehmigt wird.

Art. 7

Wenn ein Mitgliedstaat seine finanzielle Verpflichtungen der Organisation gegenüber nicht erfüllt oder bei andern aussergewöhnlichen Umständen, kann die Gesundheitsversammlung unter den ihr gut scheinenden Bedingungen diesem Staate das Stimmrecht und die einem Mitglied zustehenden Leistungen entziehen. Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, das Stimmrecht und diese Leistungen wieder herzustellen.

Art. 8

Gebiete oder Gruppen von Gebieten, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehungen nicht selber verantwortlich sind, können von der Gesundheitsversammlung als zugewandte Mitglieder zugelassen werden, wenn ein Gesuch im Namen eines solchen Gebietes oder einer Gruppe derartiger Gebiete durch den Mitgliedstaat oder eine andere Behörde, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehung verantwortlich ist, gestellt wird. Die Vertreter der zugewandten Mitglieder an der Gesundheitsversammlung sollen durch fachliche Zuständigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geeignet und aus der eingeborenen Bevölkerung ausgewählt sein. Art und Bereich der Rechte und Pflichten der zugewandten Mitglieder werden durch die Gesundheitsversammlung festgelegt.

Kapitel IV. Organe

Art. 9

Die Tätigkeit der Organisation wird durchgeführt durch:

- a. die Weltgesundheitsversammlung (im folgenden Gesundheitsversammlung genannt);
- b. den Exekutivrat (im folgenden Rat genannt);
- c. das Sekretariat.

Kapitel V. Die Weltgesundheitsversammlung

Art. 10

Die Gesundheitsversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen.

Art. 11

Jeder Mitgliedstaat soll nicht mehr als drei Vertreter entsenden, von denen einer durch den Mitgliedstaat als erster Vertreter zu bezeichnen ist. Diese Vertreter sollen aus den durch ihre fachliche Zuständigkeit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geeignetsten Persönlichkeiten ausgewählt werden und vornehmlich die staatliche Gesundheitsverwaltung des Mitgliedstaates vertreten.

Art. 12

Ersatzleute und Berater sind als Begleiter der Vertreter zugelassen.

Art. 13

Die Gesundheitsversammlung tritt jährlich zur ordentlichen Tagung zusammen und sooft als nötig zu ausserordentlichen Tagungen. Ausserordentliche Tagungen werden auf Verlangen des Rates oder einer Mehrheit der Mitgliedstaaten einberufen.

Art. 14

Die Gesundheitsversammlung bestimmt an jeder jährlichen Tagung das Land oder das Gebiet für ihre nächste Jahrestagung; der Ort wird hernach durch den Rat festgelegt. Für eine ausserordentliche Tagung legt der Rat den Ort fest.

Art. 15

Der Rat bestimmt nach Rücksprache mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Zeitpunkt jeder jährlichen und jeder ausserordentlichen Tagung.

Art. 16

Die Gesundheitsversammlung wählt ihren Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Büros bei Beginn jeder Jahrestagung. Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 17

Die Gesundheitsversammlung stellt ihre eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 18

Die Gesundheitsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie legt die Politik der Organisation fest;
- b. sie wählt die Staaten, die zur Bezeichnung eines Vertreters in den Rat berechtigt sind;
- c. sie ernennt den Generaldirektor;
- d. sie prüft und genehmigt die Berichte und die Tätigkeit des Rates und des Generaldirektors und erteilt dem Rat Weisungen in Angelegenheiten, für die Massnahmen, Untersuchungen, Erhebungen oder Berichterstattung wünschenswert erscheinen;

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

- e. sie bestellt die für die Tätigkeit der Organisation notwendigen Kommissionen;
- f. sie überwacht die Finanzpolitik der Organisation und prüft und genehmigt den Vorschlag;
- g. sie erteilt Weisungen an den Rat und an den Generaldirektor, um die Aufmerksamkeit von Mitgliedstaaten und amtlichen oder nichtamtlichen internationalen Organisationen auf jede Frage des Gesundheitswesens zu lenken, welche die Gesundheitsversammlung für geeignet hält;
- h. sie lädt jede internationale oder nationale amtliche oder nichtamtliche Organisation, der ähnliche Aufgaben wie der Organisation obliegen, ein, Vertreter ohne Stimmrecht an ihre Tagungen, an diejenigen ihrer Kommissionen oder an von ihr einberufenen Konferenzen zu den von der Versammlung festgelegten Bedingungen zu entsenden; Einladungen an nationale Organisationen sollen jedoch nur mit der Zustimmung der entsprechenden Regierung erfolgen;
- i. sie prüft Empfehlungen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates, des Sicherheitsrates oder des Treuhandschaftsrates der Vereinten Nationen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und erstattet diesen über die in Ausführung solcher Empfehlungen unternommenen Schritte Bericht;
- j. sie erstattet dem Wirtschafts- und Sozialrat Bericht gemäss jedem zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen abgeschlossenen Abkommen;
- k. sie fördert und leitet Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, sei es mit Hilfe des Personals der Organisation, durch Schaffung von eigenen Institutionen oder durch Zusammenarbeit mit den amtlichen oder nichtamtlichen Institutionen jedes Mitgliedstaates, im Einverständnis mit seiner Regierung;
- l. sie ruft weitere Institutionen ins Leben, die sie für wünschenswert hält;
- m. sie trifft jede andere für die Erreichung des Zwecks der Organisation geeignete Massnahme.

Art. 19

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Verträge oder Abkommen über jede innerhalb der Zuständigkeit der Organisation liegende Frage anzunehmen. Für die Annahme derartiger Verträge oder Abkommen ist die Zweidrittelsmehrheit der Versammlung nötig; sie treten für jeden Mitgliedstaat in Kraft, wenn er sie in Übereinstimmung mit seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt hat.

Art. 20

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, innert 18 Monaten nach Annahme eines Vertrages oder Abkommens durch die Gesundheitsversammlung Schritte zur Annahme dieses Vertrages oder Abkommens zu unternehmen. Jeder Mitgliedstaat gibt dem Generaldirektor von den unternommenen Schritten Kenntnis und, sofern er den Vertrag oder das Abkommen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht genehmigt, eine Erklärung zur Begründung der Nichtgenehmigung. Im Falle der Genehmigung verpflichtet sich jeder Mitgliedstaat, gemäss Kapitel XIV dem Generaldirektor jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 21

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, Regelungen zu treffen über:

- a. sanitäre und Quarantänemassnahmen und andere Vorkehren zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten von einem Land ins andere;

- b. die Nomenklatur der Krankheiten, der Todesursachen und der Arbeitsmethoden des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- c. Normen der diagnostischen Methoden für den internationalen Gebrauch;
- d. Normen für die Beschaffenheit, Reinheit und Wirksamkeit biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel;
- e. die Ankündigung und die Bezeichnung biologischer, pharmazeutischer und ähnlicher Produkte im internationalen Handel.

Art. 22

Die in Ausführung von Artikel 21 getroffenen Regelungen treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, nachdem ihre Annahme durch die Gesundheitsversammlung gebührend bekannt gegeben worden ist, ausgenommen für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Generaldirektor innerhalb der in der Bekanntgabe festgesetzten Frist von ihrer Ablehnung oder von der Erhebung von Vorbehalten in Kenntnis setzen.

Art. 23

Die Gesundheitsversammlung ist ermächtigt, den Mitgliedstaaten Empfehlungen über jede innerhalb der Zuständigkeit der Organisation liegende Frage zu machen.

Kapitel VI. Der Exekutivrat

Art. 24

Der Rat besteht aus vierunddreissig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Art. 25

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch ist die Amtszeit des zusätzlich gewählten Mitglieds unter den Mitgliedern die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von zweiunddreissig auf vierunddreissig erhöht wird, nach Bedarf so zu kürzen, dass die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr erleichtert wird.

Art. 26

Der Rat tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen; er bezeichnet den Ort für jede Tagung.

Art. 27

Der Rat wählt seinen Präsidenten unter seinen Mitgliedern und stellt seine eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 28

Der Rat hat folgende Aufgaben:

- a. er vollzieht die Beschlüsse und Weisungen der Gesundheitsversammlung;
- b. er handelt als ausführendes Organ der Gesundheitsversammlung;
- c. er führt jede andere Aufgabe aus, die ihm von der Gesundheitsversammlung übertragen wird;

- d. er berät die Gesundheitsversammlung in Fragen, die ihm von dieser unterbreitet werden, und in Angelegenheiten, die der Organisation durch Verträge, Abkommen und Regelungen übertragen sind;
- e. er unterbreitet der Gesundheitsversammlung aus eigenem Antrieb Ratschläge oder Anträge;
- f. er bereitet die Tagesordnung für die Tagungen der Gesundheitsversammlung vor;
- g. er unterbreitet der Gesundheitsversammlung einen allgemeinen Arbeitsplan für einen bestimmten Zeitabschnitt zur Prüfung und Genehmigung;
- h. er prüft alle Fragen, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen;
- i. er trifft dringende Massnahmen im Rahmen der Tätigkeit und der finanziellen Möglichkeiten der Organisation bei Ereignissen, die sofortiges Handeln erfordern. Er kann insbesondere den Generaldirektor ermächtigen, die nötigen Schritte zur Bekämpfung von Epidemien zu ergreifen, sich an der Organisation von sanitären Hilfeleistungen für Opfer von Notständen zu beteiligen und Untersuchungen oder Erhebungen anzustellen, auf deren Dringlichkeit er durch einen Mitgliedstaat oder den Generaldirektor hingewiesen wird.

Art. 29

Der Rat übt im Namen der gesamten Gesundheitsversammlung diejenigen Befugnisse aus, die von dieser an ihn delegiert werden.

Kapitel VII. Sekretariat

Art. 30

Das Sekretariat umfasst den Generaldirektor und das für die Organisation notwendige technische und administrative Personal.

Art. 31

Der Generaldirektor wird von der Gesundheitsversammlung auf Vorschlag des Rates gemäss den von der Gesundheitsversammlung festzulegenden Bedingungen ernannt. Der Generaldirektor untersteht der Autorität des Rates und ist der höchste technische und administrative Beamte der Organisation.

Art. 32

Der Generaldirektor ist von Amtes wegen Sekretär der Gesundheitsversammlung, des Rates, aller Kommissionen und Ausschüsse der Organisation und der von ihr einberufenen Konferenzen. Er kann diese Aufgaben delegieren.

Art. 33

Der Generaldirektor oder sein Vertreter kann durch Abkommen mit den Mitgliedstaaten ein Verfahren festlegen, das ihm erlaubt, zur Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar mit ihren verschiedenen Departementen in Beziehung zu treten, insbesondere mit ihren Gesundheitsämtern und mit den amtlichen oder nichtamtlichen nationalen Gesundheitsorganisationen. Er kann ebenfalls unmittelbar mit den internationalen Organisationen in Beziehung treten, deren Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fällt. Er hat die regionalen Büros über alle ihr Gebiet betreffenden Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Art. 34

Der Generaldirektor bereitet die Rechnung und den Voranschlag der Organisation vor und unterbreitet sie dem Rat.

Art. 35

Der Generaldirektor ernennt das Personal des Sekretariats gemäss dem von der Gesundheitsversammlung aufgestellten Personalreglement⁸. Die Auswahl des Personals soll in erster Linie von dem Gesichtspunkt aus geschehen, die Leistungsfähigkeit, die Integrität und den internationalen Charakter des Sekretariats im höchsten Masse zu wahren. Gebührende Bedeutung soll auch der Auswahl des Personals auf einer breitestmöglichen geographischen Grundlage beigemessen werden.

Art. 36

Die Arbeitsbedingungen des Personals der Organisation sollen soweit wie möglich denjenigen anderer Organisationen der Vereinten Nationen entsprechen.

Art. 37

In der Ausübung ihrer Pflichten sollen der Generaldirektor und das Personal von keiner Regierung oder Behörde ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie sollen sich jeder Tätigkeit, die ihrer Stellung als internationale Beamte Abbruch tun könnte, enthalten. Jeder Mitgliedstaat der Organisation verpflichtet sich seinerseits, die ausschliesslich internationale Stellung des Generaldirektors und des Personals zu achten und jeden Versuch der Beeinflussung zu unterlassen.

Kapitel VIII. Kommissionen

Art. 38

Der Rat bildet die von der Gesundheitsversammlung vorgesehenen Kommissionen; er kann aus eigenem Antrieb oder auf Vorschlag des Generaldirektors jede andere Kommission bilden, die für die in der Zuständigkeit der Organisation liegenden Ziele wünschenswert erscheint.

Art. 39

Der Rat prüft von Zeit zu Zeit und auf jeden Fall einmal jährlich die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung jeder einzelnen Kommission.

Art. 40

Der Rat kann mit andern Organisationen gemeinsame oder gemischte Kommissionen bilden oder die Organisation in solchen vertreten lassen; er kann für die Vertretung der Organisation in Kommissionen, die von andern Organisationen eingesetzt sind, sorgen.

Kapitel IX. Konferenzen

Art. 41

Die Gesundheitsversammlung oder der Rat können lokale, allgemeine, technische oder andere Konferenzen besonderer Art zum Studium jeder in die Zuständigkeit der Organisation fallenden Frage einberufen und für die Vertretung an Konferenzen von internationalen Organisationen und, mit der Zustimmung der betreffenden Regierung, von nationalen, amtlichen oder nichtamtlichen Organisationen sorgen. Die Art dieser Vertretung wird von der Gesundheitsversammlung oder vom Rate festgelegt.

Art. 42

Der Rat kann für die Vertretung der Organisation an Konferenzen sorgen, die nach seiner Ansicht für sie von Interesse sind.

Kapitel X. Sitz

Art. 43

Der Ort des Sitzes der Organisation wird durch die Gesundheitsversammlung nach Rücksprache mit den Vereinten Nationen festgelegt.

Kapitel XI. Regionale Abkommen

Art. 44

a. Die Gesundheitsversammlung bestimmt von Zeit zu Zeit die geographischen Regionen, in denen die Errichtung einer regionalen Organisation wünschenswert erscheint.

b. Die Gesundheitsversammlung kann unter Zustimmung der Mehrheit der zu jeder festgelegten Region gehörenden Mitgliedstaaten eine regionale Organisation errichten, um den besonderen Bedürfnissen dieser Region zu entsprechen. Es soll in jeder Region nicht mehr als eine regionale Organisation bestehen.

Art. 45

Jede regionale Organisation bildet in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verfassung einen integrierenden Bestandteil der Organisation.

Art. 46

Jede regionale Organisation umfasst einen Regionalausschuss und ein Regionalbüro.

Art. 47

Die Regionalausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der zugewandten Mitglieder der entsprechenden Region zusammen. Gebiete oder Gruppen von Gebieten einer Region, die für die Regelung ihrer internationalen Beziehungen nicht selber verantwortlich und nicht zugewandte Mitglieder sind, haben das Recht, in den Regionalausschüssen vertreten zu sein und darin mitzuwirken. Art und Bereich der Rechte und Pflichten dieser Gebiete oder Gruppen von Gebieten in den Regionalausschüssen werden durch die Gesundheitsversammlung im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat oder einer andern Behörde, die für die internationalen Beziehungen dieser Gebiete verantwortlich ist, und mit den Mitgliedstaaten der Region festgelegt.

Art. 48

Die Regionalausschüsse treten sooft als notwendig zusammen; sie bestimmen den Ort jeder Tagung.

Art. 49

Die Regionalausschüsse stellen ihre eigene Geschäftsordnung auf.

Art. 50

Der Regionalausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. er stellt Richtlinien auf für Angelegenheiten ausschliesslich regionalen Charakters;
- b. er überwacht die Tätigkeit des Regionalbüros;
- c. er schlägt dem Regionalbüro die Einberufung von technischen Konferenzen sowie jede zusätzliche Arbeit oder Untersuchung in Angelegenheiten des Gesundheitswesens vor, die nach Ansicht des Regionalausschusses dazu beitragen, das von der Organisation in dieser Region verfolgte Ziel zu erreichen;
- d. er arbeitet mit den entsprechenden Regionalausschüssen der Vereinten Nationen und mit denjenigen anderer Spezialorganisationen zusammen und ebenso mit weitem

internationalen regionalen Organisationen, die mit der Organisation gemeinsame Interessen besitzen;

e. er unterbreitet der Organisation durch Vermittlung des Generaldirektors seine Ansicht in Fragen des internationalen Gesundheitswesens, deren Bedeutung über den Rahmen der Region hinausgeht;

f. er empfiehlt die Erteilung von zusätzlichen regionalen Beiträgen durch die Regierungen der entsprechenden Regionen, wenn der für die Region aus dem Gesamtbudget der Organisation bewilligte Anteil nicht genügt, um die regionale Tätigkeit durchzuführen;

g. er führt jede weitere Aufgabe durch, die dem Regionalausschuss von der Gesundheitsversammlung, vom Rat oder vom Generaldirektor übertragen werden kann.

Art. 51

Das Regionalbüro untersteht der allgemeinen Autorität des Generaldirektors der Organisation und ist das Verwaltungsorgan des Regionalausschusses. Es hat ausserdem innerhalb der Region die Beschlüsse der Gesundheitsversammlung und des Rates durchzuführen.

Art. 52

Vorsteher des Regionalbüros ist der vom Rat im Einverständnis mit dem Regionalausschuss ernannte Regionaldirektor.

Art. 53

Das Personal des Regionalbüros wird ernannt gemäss Bestimmungen, die durch Übereinkommen zwischen dem Generaldirektor und dem Regionaldirektor festgelegt werden.

Art. 54

Die panamerikanische Gesundheitsorganisation, bestehend aus dem panamerikanischen Sanitätsamt und den panamerikanischen Sanitätskonferenzen, sowie alle andern vor der Unterzeichnung dieser Verfassung bestehenden regionalen zwischenstaatlichen Gesundheitsorganisationen sollen zur gegebenen Zeit in der Organisation aufgehen. Diese Einverleibung soll sobald als möglich erfolgen durch eine gemeinsame Aktion unter gegenseitiger Zustimmung der zuständigen Stellen, die durch die interessierten Organisationen bekannt gegeben wird.

Kapitel XII. Budget und Ausgaben

Art. 55

Der Generaldirektor stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn dem Rat. Der Rat prüft den Voranschlag und legt ihn zusammen mit den ihm gut scheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.

Art. 56

Unter Vorbehalt eines Abkommens zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen prüft und genehmigt die Gesundheitsversammlung den Voranschlag und nimmt die Kostenverteilung unter die Mitgliedstaaten nach einem von ihr festzusetzenden Schlüssel vor.

Art. 57

Die Gesundheitsversammlung oder in ihrem Namen der Rat können Geschenke und Legate an die Organisation empfangen und verwalten unter der Voraussetzung, dass die an diese Geschenke oder Legate geknüpften Bedingungen der Gesundheitsversammlung oder dem Rat annehmbar erscheinen und mit den Zielen und der Politik der Organisation übereinstimmen.

Art. 58

Ein Spezialfonds, über den der Rat nach freiem Ermessen verfügen kann, wird errichtet, um dringenden Fällen und unvorhergesehenen Ereignissen zu begegnen.

Kapitel XIII. Abstimmung

Art. 59

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine Stimme in der Gesundheitsversammlung.

Art. 60

a. Beschlüsse der Gesundheitsversammlung über wichtige Fragen werden mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und stimmenden Mitgliedstaaten gefasst. Diese Fragen umfassen: die Annahme von Verträgen oder Abkommen; die Genehmigung von Abkommen über die Beziehungen der Organisation zu den Vereinten Nationen und zu zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen, in Anwendung der Artikel 69, 70 und 72; Änderungen der vorliegenden Verfassung.

b. Beschlüsse über andere Fragen, inbegriffen die Festlegung weiterer Kategorien von Fragen, über die mit Zweidrittelsmehrheit zu entscheiden ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitgliedstaaten gefasst.

c. Im Rat und in den Kommissionen der Organisation wird die Abstimmung über Fragen gleicher Natur gemäss den Buchstaben a und b dieses Artikels durchgeführt.

Kapitel XIV. Berichterstattung der Staaten

Art. 61

Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation jährlich Bericht ab über die zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung getroffenen Massnahmen und die damit erzielten Fortschritte.

Art. 62

Jeder Mitgliedstaat erstattet jährlich Bericht über die Massnahmen, die er in Ausführung der ihm von der Organisation gemachten Empfehlungen und in Hinsicht auf die Verträge, Abkommen und Regelungen getroffen hat.

Art. 63

Jeder Mitgliedstaat gibt der Organisation rasch die wichtigen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Berichte und Statistiken bekannt, die das Gebiet des Gesundheitswesens berühren und in diesem Staat veröffentlicht worden sind.

Art. 64

Jeder Mitgliedstaat erstattet statistische und epidemiologische Berichte in der von der Gesundheitsversammlung zu bestimmenden Weise.

Art. 65

Auf Verlangen des Rates liefert jeder Mitgliedstaat im Rahmen der Möglichkeit alle weiteren Auskünfte über das Gebiet des Gesundheitswesens.

Kapitel XV. Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

Art. 66

Die Organisation geniesst auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Erreichung ihres Zieles und die Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit.

Art. 67

- a. Die Organisation genießt auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Erreichung ihres Zieles und die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Privilegien und Immunitäten.
- b. Ebenso genießen die Vertreter der Mitgliedstaaten, die am Rate beteiligten Persönlichkeiten und das technische und administrative Personal der Organisation die für die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste der Organisation notwendigen Privilegien und Immunitäten.

Art. 68

Diese Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten sollen in einem besonderen Abkommen festgelegt werden, das von der Organisation im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzubereiten und zwischen den Mitgliedstaaten abzuschliessen ist.

Kapitel XVI. Beziehungen mit andern Organisationen

Art. 69

Die Organisation soll als eine der in Artikel 57 der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehenen Spezialorganisationen mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht werden. Das oder die Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen müssen mit Zweidrittelsmehrheit von der Gesundheitsversammlung genehmigt werden.

Art. 70

Die Organisation soll, wo dies wünschenswert erscheint, in wirksame Beziehungen zu andern zwischenstaatlichen Organisationen treten und eng mit diesen zusammenarbeiten. Jedes mit diesen Organisationen offiziell abgeschlossene Abkommen muss von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit genehmigt werden.

Art. 71

Die Organisation kann in Fragen ihrer Befugnis geeignete Schritte unternehmen, um sich mit internationalen nichtamtlichen Organisationen und, mit Zustimmung der betreffenden Regierung, mit nationalen, amtlichen oder nichtamtlichen Organisationen ins Einvernehmen zu setzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Art. 72

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch eine Zweidrittelsmehrheit der Gesundheitsversammlung kann die Organisation von andern internationalen Organisationen oder Institutionen, deren Zweck und Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallen, diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die der Organisation auf Grund eines internationalen Abkommens oder beidseitig annehmbarer und zwischen den zuständigen Organen der betreffenden Organisationen abgeschlossener Vereinbarungen übertragen werden.

Kapitel XVII. Verfassungsänderungen

Art. 73

Der Wortlaut von Abänderungsanträgen zu dieser Verfassung soll den Mitgliedstaaten durch den Generaldirektor mindestens sechs Monate vor der Behandlung durch die Gesundheitsversammlung unterbreitet werden. Die Abänderungen treten für alle Mitgliedstaaten in Kraft, wenn sie von der Gesundheitsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit angenommen und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren eigenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen genehmigt worden sind.

Kapitel XVIII. Auslegung

Art. 74

Der chinesische, englische, französische, spanische und russische Wortlaut dieser Verfassung sind in gleicher Weise als massgebend anzusehen.

Art. 75

Jede Frage oder jeder Streitfall betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Verfassung, der nicht auf dem Verhandlungsweg oder durch die Gesundheitskonferenz geregelt werden kann, ist von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof gemäss dem Statut dieses Gerichtshofes¹⁰ zu unterbreiten, es sei denn, dass die beteiligten Parteien sich auf eine andere Regelung einigen.

Art. 76

Mit der Ermächtigung der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder mit der Ermächtigung auf Grund von Abkommen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen kann die Organisation über jede in ihrem Zuständigkeitsbereich auftauchende Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes einholen.

Art. 77

Der Generaldirektor kann die Organisation vor dem Gerichtshof in jedem Verfahren, das sich aus der Einholung eines solchen Gutachtens ergibt, vertreten. Er hat die nötigen Vorkehren zu treffen, um den Fall dem Gerichtshof zu unterbreiten, einschliesslich derjenigen, die zur Begründung der verschiedenen Ansichten über die betreffende Frage erforderlich sind.

Kapitel XIX. Inkrafttreten

Art. 78

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Kapitel III steht die vorliegende Verfassung allen Staaten zur Unterzeichnung oder Annahme offen.

Art. 79

a. Die Staaten können dieser Verfassung beitreten durch:

I. Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Genehmigung;

II. Unterzeichnung unter Vorbehalt der Genehmigung mit nachfolgender Annahme;

III. einfache Annahme.

b Die Annahme wird wirksam durch die Hinterlegung einer offiziellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Art. 80

Die vorliegende Verfassung tritt in Kraft, wenn sechsundzwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihr gemäss den Bestimmungen von Artikel 79 beigetreten sind.

Art. 81

Gemäss Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Verfassung registrieren, wenn sie durch einen Staat ohne Vorbehalt der Genehmigung unterzeichnet worden ist oder nach der Hinterlegung der ersten Annahmearkunde.

Art. 82

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird die an dieser Verfassung beteiligten Staaten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Kenntnis setzen. Er wird sie ebenso über den

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Zeitpunkt, an dem ihr andere Staaten beitreten, unterrichten.

Zu Urkund dessen unterzeichnen die dazu ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter die vorliegende Verfassung.

Gegeben in der Stadt New York am zweiundzwanzigsten Juli 1946 in einer einzigen Urkunde, in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache; jeder Text ist in gleicher Weise massgebend. Die Urtexte sollen in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird jeder an der Konferenz vertretenen Regierung beglaubigte Abschriften zustellen.

(Es folgen die Unterschriften)

2.2. Erklärung von Alma Ata (1978)

Quelle: http://www.euro.who.int/data/assets/pdf_file/0017/132218/e93944G.pdf?ua=1

Die Internationale Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung, die am zwölften Tag des Monats September neunzehnhundertachtundsiebzig in Alma-Ata stattfand, gibt angesichts des dringenden Handlungsbedarfs für alle Regierungen und alle im Gesundheitswesen und in der Entwicklungshilfe Tätigen sowie die Weltgemeinschaft insgesamt zum Schutz und zur Förderung der Gesundheit aller Menschen auf der Welt die folgende Erklärung ab:

I

Die Konferenz bekräftigt mit Nachdruck, dass Gesundheit, die der Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur das Freisein von Krankheit oder Gebrechen ist, ein grundlegendes Menschenrecht darstellt und dass das Erreichen eines möglichst guten Gesundheitszustands ein äußerst wichtiges weltweites soziales Ziel ist, dessen Verwirklichung Anstrengungen nicht nur der Gesundheitspolitik, sondern auch vieler anderer sozialer und ökonomischer Bereiche erfordert.

II

Die schwerwiegenden Ungleichheiten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Menschen, wie sie insbesondere zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern, aber auch innerhalb von Ländern bestehen, sind aus politischer, sozialer und ökonomischer Sicht nicht hinnehmbar und deshalb ein gemeinsames Anliegen für alle Länder.

III

Eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf der Grundlage einer neuen Weltwirtschaftsordnung ist von grundlegender Bedeutung für die möglichst weitgehende Verwirklichung von Gesundheit für alle und für die Verringerung der Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern in Bezug auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung. Die Förderung und der Schutz der Gesundheit der Menschen sind eine wesentliche Voraussetzung für eine anhaltende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und zum Frieden in der Welt.

IV

Die Menschen haben das Recht und die Verpflichtung, sich individuell und kollektiv an der Planung und Umsetzung ihrer Gesundheitsversorgung zu beteiligen.

V

Die Regierungen sind für die Gesundheit ihrer Bevölkerung verantwortlich; dieser Verpflichtung können sie nur durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens nachkommen. Ein zentrales soziales Ziel für Regierungen, internationale Organisationen und die Weltgemeinschaft insgesamt sollte in den kommenden Jahrzehnten darin bestehen, allen Völkern der Welt bis zum Jahr 2000 ein Gesundheitsniveau zu ermöglichen, das ihnen erlaubt, ein gesellschaftlich aktives und wirtschaftlich produktives Leben zu führen. Die primäre Gesundheitsversorgung ist der Schlüssel zur Verwirklichung dieses Ziels im Rahmen einer Entwicklung im Sinne sozialer Gerechtigkeit.

VI

Unter primärer Gesundheitsversorgung ist eine grundlegende Gesundheitsversorgung zu verstehen, die auf praktischen, wissenschaftlich fundierten und sozial akzeptablen Methoden und Technologien basiert und die für Einzelpersonen und Familien in der Gesellschaft durch deren vollständige Beteiligung im Geiste von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu für die Gesellschaft und das Land in jeder Phase ihrer Entwicklung bezahlbaren

Kosten flächendeckend bereitgestellt wird. Sie bildet einen integralen Bestandteil sowohl im Gesundheitssystem eines Landes, dessen zentrale Aufgabe und hauptsächlichlichen Schwerpunkt sie darstellt, als auch in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung insgesamt. Sie ist die erste Ebene, auf der Einzelpersonen, Familien und die Gemeinschaft in Kontakt mit dem nationalen Gesundheitssystem treten, so dass die Gesundheitsversorgung so nahe wie möglich an Wohnort und Arbeitsplatz der Menschen gerückt wird, und stellt das erste Element eines kontinuierlichen Prozesses der Gesundheitsversorgung dar.

VII

Die primäre Gesundheitsversorgung:

1. spiegelt die ökonomischen Rahmenbedingungen und die soziokulturellen und politischen Merkmale eines Landes und der darin lebenden Gemeinschaften wider und entwickelt sich in Abhängigkeit von diesen und ist auf der Anwendung der wesentlichen Ergebnisse der sozialen und biomedizinischen Forschung, der Gesundheitswesenforschung und der Erfahrungen im Bereich öffentliche Gesundheit begründet;
2. befasst sich mit den wichtigsten gesundheitlichen Problemen in der Gesellschaft und stellt die erforderlichen Gesundheitsförderungs-, Präventions-, Heil- und Rehabilitationsangebote bereit;
3. beinhaltet mindestens folgende Elemente: Aufklärung in Bezug auf vorherrschende Gesundheitsprobleme und die Methoden zu ihrer Verhütung und Bekämpfung; Förderung der Nahrungsmittelversorgung und einer angemessenen Ernährung; eine ausreichende Versorgung mit sauberem Wasser und sanitären Anlagen; Gesundheitsschutz für Mütter und Kinder, einschließlich Familienplanung; Impfung gegen die schwersten Infektionskrankheiten; Prävention und Bekämpfung endemischer Krankheiten; angemessene Behandlung der häufigsten Krankheiten und Verletzungen; und Versorgung mit unentbehrlichen Arzneimitteln;
4. bezieht neben dem Gesundheitsbereich auch alle damit verbundenen Bereiche der Entwicklung von Ländern und Bevölkerungen ein, insbesondere Landwirtschaft, Viehzucht, Ernährung, Industrie, Bildung, Wohnungsbau, öffentliche Arbeiten, Kommunikation, und setzt sich für aufeinander abgestimmte Anstrengungen in all diesen Bereichen ein;
5. erfordert und fördert bei Individuum und Gesellschaft ein Höchstmaß an Eigenverantwortung und Beteiligung an Planung, Organisation, Betrieb und Überwachung der primären Gesundheitsversorgung unter größtmöglicher Nutzung der auf lokaler und nationaler Ebene oder anderweitig vorhandenen Mittel und entwickelt zu diesem Zweck durch angemessene Aufklärung der Bevölkerung deren Fähigkeit zu einer aktiven Beteiligung;
6. sollte durch integrierte, funktionsfähige und einander unterstützende Überweisungssysteme aufrechterhalten werden, die eine allmähliche Verbesserung der umfassenden Gesundheitsversorgung für alle ermöglichen und den am meisten Bedürftigen Vorrang einräumen;
7. ist auf der lokalen Ebene und bei Überweisungen auf Gesundheitsfachkräfte wie Ärzte, Pflegekräfte, Hebammen, Hilfskräfte und Sozialarbeiter, gegebenenfalls aber auch auf die Hilfe traditioneller Mediziner angewiesen, die allesamt sozial wie fachlich angemessen für die Arbeit als Gesundheitsteam und für eine Antwort auf die erklärten gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung geschult sein müssen.

VIII

Alle Regierungen sollten nationale Konzepte, Strategien und Aktionspläne ausarbeiten, durch die die primäre Gesundheitsversorgung in Abstimmung mit anderen Politikbereichen

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

als Bestandteil eines umfassenden nationalen Gesundheitssystems eingeführt bzw. erhalten wird. Zu diesem Zweck muss der nötige politische Wille aufgebracht werden, um die Ressourcen eines Landes zu mobilisieren und einen vernünftigen Umgang mit vorhandenen externen Ressourcen zu gewährleisten.

IX

Alle Länder sollten im Geiste von Partnerschaft und gegenseitigem Nutzen zusammenarbeiten, um allen Menschen eine primäre Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, da die Gesundheit von Menschen in einem Land jedes andere Land unmittelbar betrifft und ihm zugute kommt. Vor diesem Hintergrund bildet der gemeinsame Bericht von WHO und UNICEF über die primäre Gesundheitsversorgung eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung und Erbringung der primären Gesundheitsversorgung in der ganzen Welt.

X

Ein annehmbares Gesundheitsniveau für alle Menschen auf der Welt bis zum Jahr 2000 lässt sich durch eine umfassendere und wirksamere Nutzung der weltweiten Ressourcen verwirklichen, von denen heute noch ein erheblicher Teil für Rüstungsgüter und militärische Konflikte ausgegeben wird. Bei einer Politik, mit der Unabhängigkeit, Frieden, Entspannung und Abrüstung wirksam gefördert werden sollen, könnten und sollten zusätzliche Mittel freigebracht werden, die friedlichen Zielen und namentlich der Beschleunigung sozialer und ökonomischer Entwicklung dienen können, wobei die primäre Gesundheitsversorgung als wesentlicher Bestandteil den ihr gebührenden Stellenwert einnehmen sollte.

Die Internationale Konferenz über primäre Gesundheitsversorgung ruft dringend zu wirksamen nationalen und internationalen Maßnahmen zur Entwicklung und Verwirklichung der primären Gesundheitsversorgung auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern im Geiste fachlicher Zusammenarbeit und nach Maßgabe einer neuen Weltwirtschaftsordnung auf. Sie appelliert dringend an die Regierungen, die WHO und das UNICEF sowie an andere internationale Organisationen, multilaterale und bilaterale Organisationen, Finanzierungseinrichtungen, alle Beschäftigten im Gesundheitsbereich und die gesamte Weltgemeinschaft, das nationale und internationale Engagement für die primäre Gesundheitsversorgung zu unterstützen und die fachliche wie finanzielle Unterstützung für diese zu erhöhen, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Konferenz ruft sämtliche der genannten Akteure zur Zusammenarbeit bei der Einführung, Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der primären Gesundheitsversorgung im Einklang mit Geist und Inhalt dieser Erklärung auf.

3. Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO)

3.1 VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Quelle: https://www.ilo.org/berlin/publikationen-und-forschung/schl%C3%BCsseldokumente/WCMS_571881/lang--de/index.htm

PRÄAMBEL

Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.

Nun bestehen aber Arbeitsbedingungen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, dass eine Unzufriedenheit entsteht, die den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdet. Eine Verbesserung dieser Bedingungen ist dringend erforderlich, z. B. durch Regelung der Arbeitszeit, einschließlich der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohnes, Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Vorsorge für Alter und Invalidität, Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeitnehmer, Anerkennung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“, Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit, Regelung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnliche Maßnahmen.

...

3.2 Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation

Quelle: https://www.ilo.org/berlin/ziele-aufgaben/verfassung/WCMS_193728/lang--de/index.htm

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die in Philadelphia zu ihrer sechszwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, nimmt heute, am 10. Mai 1944, diese Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation und über die Grundsätze an, welche die Politik ihrer Mitglieder leiten sollten.

...

III

Die Konferenz anerkennt die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zur Erreichung folgender Ziele zu fördern:

...

f) Ausbau von Maßnahmen der sozialen Sicherheit, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern, und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten,

g) angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen,

...

IV

Die Konferenz ist der Überzeugung, dass eine gründlichere und umfassendere Nutzung der Produktionsmittel der Welt, die zur Erreichung der in dieser Erklärung dargelegten Ziele notwendig ist, durch wirksames internationales und innerstaatliches Vorgehen, u. a. durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die darauf abzielen, Erzeugung und Verbrauch zu steigern, ernstliche Konjunkturschwankungen zu vermeiden, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den weniger entwickelten Gebieten der Welt zu fördern, eine größere Beständigkeit der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt zu sichern und einen ausgedehnten und stetigen Welthandel zu fördern. Die Konferenz erklärt deshalb die volle Bereitschaft der Internationalen Arbeitsorganisation zur Zusammenarbeit mit allen internationalen Körperschaften, denen eine Mitverantwortung für diese große Aufgabe und für die Förderung der Gesundheit, der Erziehung und der Wohlfahrt aller Völker anvertraut ist.

...

3.3 ERKLÄRUNG DER IAO ÜBER SOZIALE GERECHTIGKEIT FÜR EINE FAIRE GLOBALISIERUNG

Quelle: https://www.ilo.org/berlin/publikationen-und-forschung/schl%C3%BCsseldokumente/WCMS_100192/lang--de/index.htm

(dort mit einer historischen Einordnung im Vorwort des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes, Juan Somavia)

Die Internationale Arbeitskonferenz, die in Genf zu ihrer siebenundneunzigsten Tagung zusammengetreten ist,

...

nimmt daher heute, am zehnten Juni zweitausendacht, die vorliegende Erklärung an.

I. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE

Die Konferenz anerkennt und erklärt Folgendes:

A. Im Kontext eines sich beschleunigenden Wandels sollten sich die Verpflichtungen und Bemühungen der Mitglieder und der Organisation zur Erfüllung des Verfassungsauftrags der IAO, auch durch die internationalen Arbeitsnormen, und zum Rücken der vollen und produktiven Beschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf die ebenso wichtigen vier strategischen Ziele der IAO stützen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit Ausdruck verleihen und die wie folgt zusammengefasst werden können:

...

ii) Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen des sozialen Schutzes – Soziale Sicherheit und Arbeitnehmerschutz –, die nachhaltig und den innerstaatlichen Umständen angepasst sind, z. B.:

- die Ausweitung der Sozialen Sicherheit auf alle, einschließlich Maßnahmen zur Bereitstellung eines Grundeinkommens für alle, die eines solchen Schutz bedürfen, und Anpassung ihres Anwendungsbereichs und Deckungsumfangs, um den neuen Bedürfnissen und Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die durch die raschen technologischen, gesellschaftlichen, demographischen und wirtschaftlichen Veränderungen hervorgerufen werden;
- gesunde und sichere Arbeitsbedingungen; und
- Maßnahmen in Bezug auf Löhne und Einkommen, Arbeitszeiten und andere Arbeitsbedingungen, damit alle einen gerechten Anteil an den Früchten des Fortschritts und alle Beschäftigten, die eines solchen Schutzes bedürfen, einen lebensnotwendigen Mindestlohn erhalten*;

* Redaktionelle Anmerkung: Bei der Abfassung dieses Textes wurde in jeder Sprache der Übereinstimmung mit der offiziellen Version von Artikel III d) der von der Internationalen Arbeitskonferenz 1944 angenommenen Erklärung von Philadelphia Vorrang eingeräumt.

...

3.4 ERKLÄRUNG ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN DER IAO FÜR DIE ZUKUNFT DER ARBEIT („JAHRHUNDERTERKLÄRUNG DER IAO“)

Quelle: https://www.ilo.org/ilc/ReportsavailableinGerman/WCMS_724955/lang--de/index.htm

Die Internationale Arbeitskonferenz, die anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf zu ihrer 108. Tagung zusammengetreten ist,

...

nimmt heute, am 21. Juni 2019, diese Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) an.

...

Die Konferenz erklärt Folgendes:

A. Bei der Wahrnehmung ihres Verfassungsauftrags muss die IAO unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Umwälzungen in der Arbeitswelt und bei der Weiterentwicklung ihres am Menschen orientierten Ansatzes für die Zukunft der Arbeit ihre Bemühungen darauf ausrichten:

...

v) Maßnahmen zu unterstützen, die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern helfen, ihre Wahlmöglichkeiten auszuweiten, um ihre Chancen zu optimieren, bis zum Erreichen des Ruhestandsalters unter qualitativ guten, produktiven und gesunden Bedingungen zu arbeiten, und ein aktives Altern zu ermöglichen;

...

D. Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sind von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit.

III

Die Konferenz fordert alle Mitglieder auf, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten auf der Grundlage der Dreigliedrigkeit und des sozialen Dialogs und mit Unterstützung der IAO einzeln und gemeinsam darauf hinzuwirken, ihren am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterzuentwickeln, indem sie:

...

B. die Arbeitsinstitutionen stärken, um einen angemessenen Schutz aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, und den Fortbestand der Bedeutung des Arbeitsverhältnisses als Mittel bekräftigen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Gewissheit und Rechtsschutz zu bieten, und zugleich das Ausmaß der Informalität sowie die Notwendigkeit anerkennen, effektive Maßnahmen zur Verwirklichung des Übergangs zur Formalität zu gewährleisten. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten einen angemessenen Schutz im Einklang mit der Agenda für menschenwürdige Arbeit genießen, der Folgendes berücksichtigt:

...

iv) Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit;

...

3.5 Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

Quelle: https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_579897/lang--en/index.htm

Angenommen vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes auf seiner 204. Tagung (Genf, November 1977) und abgeändert auf seiner 279. (November 2000), 295. (März 2006) und 329. Tagung (März 2017)

...

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

...

12. Die Regierungen der Gastländer sollten unter den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen multinationalen Unternehmen gute soziale Praktiken im Einklang mit dieser Erklärung fördern. Die Regierungen der Heimatländer sollten gesunde soziale Praktiken im Einklang mit dieser Erklärung unter ihren im Ausland tätigen multinationalen Unternehmen fördern und dabei die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Praktiken in den Gastländern sowie einschlägige internationale Normen beachten. Die Regierungen der Gast- und Heimatländer sollten bereit sein, sich auf Initiative der einen oder der anderen zu konsultieren, wann immer dies notwendig ist.

...

ARBEITS- UND LEBENSBEDINGUNGEN

...

Sicherheit und Gesundheit

43. Die Regierungen sollten sicherstellen, dass multinationale und nationale Unternehmen ein angemessenes Arbeitsschutzniveau bieten und einen Beitrag zu einer vorbeugenden Arbeitsschutzkultur in den Unternehmen leisten, die schrittweise zu einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung führt. Dazu würden auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer am Arbeitsplatz und die Gewährleistung der Gebäudesicherheit gehören. Die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen, einschließlich der Liste der Berufskrankheiten, und die Sammlungen praktischer Richtlinien und Leitlinien des IAA, die in dem aktuellen Verzeichnis der IAA-Veröffentlichungen zum Arbeitsschutz aufgeführt sind, sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Arbeitnehmer, die Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten geworden sind, sollten entschädigt werden.

44. Multinationale Unternehmen sollten, in Übereinstimmung mit den nationalen Erfordernissen, die höchsten Arbeitsschutznormen einhalten und dabei ihre einschlägigen Erfahrungen innerhalb des Gesamtunternehmens, einschließlich der Kenntnisse über besondere Gefahren, berücksichtigen. Sie sollten ferner den Vertretern der Arbeitnehmer und auf Ersuchen den zuständigen Behörden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in allen Ländern, in denen sie tätig sind, Informationen über die von ihnen in anderen Ländern eingehaltenen Arbeitsschutznormen, die für ihre örtlichen Tätigkeiten relevant sind, liefern. Insbesondere sollten sie die Betroffenen über besondere Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit neuen Produkten und Verfahren aufklären. Sie sollten ebenso wie vergleichbare inländische Unternehmen eine führende Rolle bei der Untersuchung der Ursachen von industriellen Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und bei der Anwendung der sich hieraus ergebenden Verbesserungen innerhalb des Gesamtunternehmens spielen.

45. Multinationale Unternehmen sollten sich an der Arbeit internationaler Organisationen beteiligen, die mit der Ausarbeitung und Annahme internationaler Arbeitsschutznormen befasst sind.

46. Multinationale Unternehmen sollten entsprechend der innerstaatlichen Praxis in vollem Umfang mit den zuständigen Arbeitsschutzbehörden, den Vertretern der Arbeitnehmer und ihrer Verbände und anerkannten Arbeitsschutzorganisationen zusammenarbeiten. Soweit angebracht, sollten Fragen des Arbeitsschutzes in Vereinbarungen mit Vertretern der Arbeitnehmer und ihren Verbänden aufgenommen werden.

...

ANHANG I

Liste der IAO-Erklärungen, internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, Sammlungen praktischer Richtlinien, Leitlinien und sonstigen Orientierungsdokumente des IAA, die für die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik relevant sind

...

B. Internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen

...

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 148) und Empfehlung (Nr. 156) über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und Protokoll von 2002; und Empfehlung (Nr. 164) betreffend den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) und Empfehlung (Nr. 171) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 162) und Empfehlung (Nr. 172) über Asbest, 1986
- Übereinkommen (Nr. 167) und Empfehlung (Nr. 175) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Übereinkommen (Nr. 170) und Empfehlung (Nr. 177) über chemische Stoffe, 1990
- Übereinkommen (Nr. 174) und Empfehlung (Nr. 181) über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993
- Übereinkommen (Nr. 176) und Empfehlung (Nr. 183) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Empfehlung (Nr. 114) betreffend den Strahlenschutz, 1960
- Empfehlung (Nr. 118) betreffend den Maschinenschutz, 1963
- Empfehlung (Nr. 144) betreffend Benzol, 1971
- Empfehlung (Nr. 147) betreffend Berufskrebs, 1974
- Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002

Sozialschutz

...

- Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980]
- Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969

...

3.6 Kernarbeitsnormen

Quelle: <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

(bei den folgenden Übereinkommen habe ich darauf verzichtet, die (tw. sehr langen) web-Links explizit anzugeben, sie sind über die o.a. Quelle zu erreichen)

a) Übereinkommen 138: Mindestalter (1973)

Dieses Übereinkommen ist am 19. Juni 1976 in Kraft getreten.

Ort: Genf

Tagung: 58

...

Die Konferenz nimmt heute, am 26. Juni 1973, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über das Mindestalter, 1973, bezeichnet wird.

...

Artikel 3

1. Das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung oder Arbeit, die wegen ihrer Art oder der Verhältnisse, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Jugendlichen gefährlich ist, darf nicht unter 18 Jahren liegen.

2. Die Arten der Beschäftigung oder Arbeit, für die Absatz 1 dieses Artikels gilt, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung oder der zuständigen Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, zu bestimmen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels kann die innerstaatliche Gesetzgebung oder die zuständige Stelle nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, eine Beschäftigung oder Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren unter der Voraussetzung genehmigen, daß das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der betreffenden Jugendlichen voll geschützt sind und die Jugendlichen eine angemessene sachbezogene Unterweisung oder berufliche Ausbildung in dem entsprechenden Wirtschaftszweig erhalten haben.

...

Artikel 7

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann zulassen, daß Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichten Arbeiten beschäftigt werden oder solche Arbeiten ausführen, sofern diese Arbeiten

a) für ihre Gesundheit oder Entwicklung voraussichtlich nicht schädlich sind; und

b) nicht so beschaffen sind, daß sie ihren Schulbesuch, ihre Teilnahme an den von der zuständigen Stelle genehmigten beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen oder ihre Fähigkeit beeinträchtigen, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen.

2. Die innerstaatliche Gesetzgebung kann ferner zulassen, daß Personen, die mindestens 15 Jahre alt, aber noch schulpflichtig sind, bei Arbeiten beschäftigt werden oder Arbeiten ausführen, die die in Absatz 1 Buchstabe a) und b) dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Die zuständige Stelle hat die Tätigkeiten zu bestimmen, bei denen gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels eine Beschäftigung oder Arbeit zugelassen werden kann, und die Zahl der

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

Stunden für eine solche Beschäftigung oder Arbeit sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, vorzuschreiben.

4. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Artikels kann ein Mitglied, das die Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 4 in Anspruch genommen hat, für die Dauer dieser Inanspruchnahme anstelle des Alters von 13 und 15 Jahren in Absatz 1 dieses Artikels 12 und 14 Jahre und anstelle des Alters von 15 Jahren in Absatz 2 dieses Artikels 14 Jahre einsetzen.

...

b) Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

Dieses Übereinkommen ist am 19. November 2000 in Kraft getreten.

Ort: Genf

Tagung: 87

...

Die Konferenz nimmt heute, am 17. Juni 1999, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bezeichnet wird.

...

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

...

3.7 Joint Statement on COVID-19 by International Organisation of Employers and International Trade Union Confederation

Quelle: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_dialogue/---actrav/documents/genericdocument/wcms_739522.pdf

COVID-19 is threatening the health and the livelihoods of workers and employers globally.

It is not a local but a worldwide challenge, requiring a global response. Urgent action is essential from international organisations. The time has come to see the United Nations reform in action. Enhanced cooperation and coordination are required among all actors in the multilateral system. The International Labour Organization and the World Health Organization (WHO) are at the heart of the international guidance to manage this pandemic and identify short, medium and long-term sustainable solutions for individuals, communities, nations and regions.

The International Monetary Fund, the Organisation for Economic Cooperation and Development, the G7, G20, the World Bank and Regional Development Banks need to support focused, efficient and impact-proven measures to economies in need to address the health, economic, employment and social impact of the pandemic for workers in all sectors of the economy including the self-employed and non-permanent, casual and informal workers, and all of business, especially small and medium enterprises (SMEs). For this, the global economy needs urgent measures and policies that reach the real economy. At the national level, the UN Resident Coordinator is called upon to focus primarily on Sustainable Development Goal (SDG) 3, together with SDG 8 – Decent Work and Economic Growth.

COVID-19 will also have major economic and employment impacts. Millions of companies worldwide are in danger of being forced out of business with grave impacts on employment. **We need to act now quickly and responsibly,** minimising the social and economic consequences. We need to find innovative solutions for the masses of workers and businesses who will be impacted through labour market resilience, support and adaptation to limit the unemployment fallout and the loss of income due to the Covid-19 outbreak.

The International Organisation of Employers (IOE) and the International Trade Union Confederation (ITUC) and their constituents stand in solidarity with governments and underline the critical need for social dialogue at national and multilateral levels to design measures to overcome this impact.

We call for urgent action in the following key areas:

- **Business continuity, income security and solidarity are key to prevent the spread and protect lives and livelihoods** and build resilient economies and societies. For this, the global economy needs urgent measures and policies that reach the real economy, workers and business, especially small and medium enterprises (SMEs). Supply chain disruption for medical products, food and other essentials must be minimised through inter-governmental cooperation
- We stress in the strongest terms the important role that **social dialogue and social partners play in the control of the virus** at the workplace and beyond, but also to avoid massive job losses in the short and medium term. Joint responsibility is needed for dialogue to foster stability.
- **Policy coordination and coherence is of the essence.** The United Nations, and especially the WHO, must take into consideration the need for protecting employment and income through strengthening social protection measures in both the resolution of the pandemic and in setting the foundation for the employment and economic conditions for recovery

and must recognise the key role the ILO plays and collaborate in urgently tackling the social and economic consequences of the COVID-19 crisis.

- **Strong and functioning health systems are key to combatting a pandemic.** Employers' and Workers' Organisations (under the leadership of IOE and ITUC) urge governments to deploy all possible resources, but we are also ready to support Governments in their effective use of health facilities and resources, especially in those areas where the health systems are weak or where the pandemic is spreading particularly fast.
- **The 2019 ILO Centenary Declaration for the Future of Work contains critical elements** that are key to any long-lasting and sustainable response to pandemics including the COVID-19.

In short, all efforts need to be undertaken to help workers and companies to go through the crisis, to keep workers in their jobs, to protect from unemployment and loss of income, and to alleviate financial devastation. **IOE and ITUC are committed and prepared to support policy makers in their efforts.**

4. Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB)

4.1. Kongresserklärung des 4. IGB-Weltkongresses (2018) (Auszüge)

Quelle: <https://congress2018.ituc-csi.org/4co-g-5-building-workers-power-die>

4. IGB-Weltkongress (Kopenhagen, 2. - 7. Dezember 2018)

BUILDING WORKERS' POWER: DIE REGELN NEU FESTLEGEN

...

1. FRIEDEN, DEMOKRATIE UND RECHTE

...

38. Für Frieden, Demokratie und Rechte einzutreten, bedeutet die Durchsetzung eines menschenwürdigen Lebensstandards für alle. Es bedeutet soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Fairness. Es bedeutet Zugang zu kostenloser hochwertiger öffentlicher Bildung für alle und zu hochwertigen öffentlichen Gesundheits-, Betreuungs- und Wohnungsangeboten. Es bedeutet auch das Recht auf freie Meinungsäußerung und insbesondere auf Pressefreiheit, um eine unterrichtete, aktive und engagierte Bevölkerung zu gewährleisten. Es bedeutet Solidarität zwischen den Generationen und die uneingeschränkte Berücksichtigung der Hoffnungen und Bestrebungen junger Menschen.

...

64. Der Kongress stellt fest, dass selbst in Ländern, die über generelle Gewerkschaftsgesetze verfügen, den Beschäftigten im öffentlichen Dienst oftmals grundlegende gesetzlich verankerte Rechte wie das Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Tarifverhandlungen verweigert werden. Von Feuerwehrleuten in Japan bis zu Beschäftigten im Gesundheitswesen, die in Afrika gegen Ebola kämpfen, den Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden ihre Menschenrechte routinemäßig verweigert, während sie im Dienste der Öffentlichkeit ihr Leben bei der Arbeit riskieren. Die Verteidigung dieser Rechte sowie die allgemeine Ratifizierung und Inkraftsetzung des IAO-Übereinkommens 151 sind ein wichtiger Bestandteil der Arbeitnehmerrechtsagenda des IGB.

...

GESUNDHEIT UND SICHERHEIT BEI DER ARBEIT

(In diesem Abschnitt (Ziff. 82-91) keine Hervorhebung der Wörter „Gesundheit“ etc.)

82. Die Übereinkommen und Empfehlungen der IAO sind die Verbindung zwischen Arbeitnehmer- und Menschenrechten. Die Tatsache, dass der Arbeitsschutz als grundlegendes Recht bei der Arbeit nicht dazugehört, ist eine Anomalie. Das Recht auf Gesundheit endet nicht am Werktor.

83. Die Zahl der arbeitsbedingten tödlichen Verletzungen und Erkrankungen beträgt mittlerweile 2,78 Millionen pro Jahr, wobei Gewalt am Arbeitsplatz, vor allem gegenüber Frauen, die Gesamtzahl weiter erhöht.

84. Rund 20 Prozent aller Fälle von Asthma hängen mit der Arbeit zusammen, und selbst in Industrieländern kommt es erneut zum Ausbruch von Krankheiten, die man besiegt zu haben glaubte, wie etwa Staublunge. Zudem gibt es nach wie vor kein wirksames weltweites Asbestverbot.

85. Neu auftretende Epidemien arbeitsbedingter Erkrankungen und steigende psychologische Risiken, die zu Leid und Verzweiflung, Herzinfarkten, Selbstmorden, Schlaganfällen und Suchterkrankungen führen, machen deutlich, dass unsere Arbeitsplätze schlichtweg nicht sicher sind.

86. Sexuelle Belästigung ist ein weitverbreiteter Risikofaktor mit ernsthaften negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit vieler Beschäftigter, vor allem Frauen, bei der Arbeit. Die Gewerkschaften müssen sexuelle Belästigung als ein Arbeitsschutzproblem betrachten und Präventivmaßnahmen ergreifen, um die Gesundheit und die Sicherheit aller Beschäftigten bei der Arbeit zu schützen.
87. Gewerkschaften werden niemals akzeptieren, dass die Gefahr einer Verletzung, Erkrankung oder eines Todesfalls Teil der Arbeit ist. Das Recht auf Unterrichtung, auf Mitbestimmung und auf die Verweigerung von Tätigkeiten unter unsicheren Bedingungen ist ein Grundrecht. Die grundlegenden Normen der IAO sind ein unerlässliches Fundament für die Zukunft der Arbeit, wie wir sie uns vorstellen, und Arbeitsschutznormen müssen Bestandteil der Kernarbeitsnormen für alle Beschäftigten sein, ungeachtet der Art ihres Arbeitsverhältnisses.
88. Der zunehmende Arbeitsdruck, die Beschäftigung ungeschulter Leiharbeitskräfte und Sprachprobleme tragen erheblich zu unsicheren Arbeitsbedingungen und Unfällen bei, wie etwa im Baugewerbe.
89. Angemessene Präventiv- und Schutzmaßnahmen, einschließlich Schutz für Whistleblower, sowie Schulungen und eine klare Kommunikation am Arbeitsplatz sind wichtige Voraussetzungen für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld. Dies gilt für alle Arbeitsplätze, sowohl für die mit einem hohen Unfallrisiko als auch für die mit einem hohen Krankheitsrisiko, einschließlich Krankheiten, die durch ein ungesundes psychosoziales Arbeitsumfeld verursacht werden. Die Arbeitgeber tragen Verantwortung für den Arbeitsschutz und müssen dabei mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten, u.a. dadurch, dass sie den Arbeitsschutzbeauftragten der Gewerkschaften die Zeit, Schulung und Informationen geben, die sie brauchen.
90. Alle erwerbstätigen Menschen sollten das Recht haben, an einem saubereren Arbeitsplatz zu arbeiten, an dem es Trinkwasser und saubere Toiletten für Männer und Frauen gibt. Die Arbeitgeber müssen für saubere Bereiche mit Waschmöglichkeiten sorgen, in denen die Beschäftigten in den Pausen ihr Essen zubereiten, etwas essen und trinken können.
91. Der Kongress ist entschlossen, die weltweiten Gewerkschaftsaktionen bezüglich sämtlicher Arbeitsschutzanliegen zu intensivieren und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsschutznormen der IAO zu den Kernarbeitsnormen gezählt werden. Wir werden uns für ein weltweites Asbestverbot einsetzen und angesichts der Tatsache, dass mehr als 10 Prozent aller Todesfälle durch Krebs arbeitsbedingt sind, auf Arbeitsplätze ohne Krebsgefahren drängen: Kein Krebs durch Arbeit! Wir fordern die allgemeine Annahme der REACH-Norm (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe), um die Produktion und Verwendung chemischer Stoffe und deren potenzielle Folgen sowohl für die menschliche Gesundheit als auch für die Umwelt unter Kontrolle zu bringen.
- ...
94. Der Kongress fordert eine Reform des multilateralen Systems, um Menschenrechte, geteilten Wohlstand durch eine nachhaltige Entwicklung und ein Ende der orthodoxen Auflagen des IWF zu gewährleisten, die die Sparmaßnahmen mit Angriffen auf Tarifverhandlungen, Mindestlöhne, öffentliche Dienstleistungen und Sozialschutz vorangetrieben haben. Der Kongress fordert zudem ein Ende der von der Weltbank geförderten Arbeitsmarktderegulierung und Privatisierung des Bildungswesens sowie anderer unerlässlicher öffentlicher Dienstleistungen wie des Gesundheitswesens, der Elektrizitätsversorgung, der Sanitäreinrichtungen und der Wasserwirtschaft.

...

2. REGULIERUNG DER WIRTSCHAFTSMACHT

...

110. Der Kongress fordert die allgemeine Anerkennung und Achtung der Tarifverhandlungssysteme auf allen Ebenen, der Vereinigungsfreiheit und grundlegenden Arbeitnehmerrechte durch alle internationalen Organisationen, insbesondere durch die internationalen Finanzinstitutionen. Der Kongress fordert eine weltweite Kampagne für die Verpflichtung dieser Institutionen zur Anerkennung aller aktuellen IAO-Normen, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und der Tarifverhandlungen, bei all ihren Aktivitäten. Ferner sollte der IGB innerhalb der Gewerkschaftsbewegung eine Sachverständigengruppe zu den IFIs einrichten, um die bestmögliche Strategie zur Erreichung dieser Ziele zu entwickeln und die Gewerkschaften in den einzelnen Ländern zu unterstützen. Der Kongress fordert den IGB zur Zusammenarbeit mit den GUFs auf, insbesondere mit denen, die Mitglieder im öffentlichen Sektor haben, um den von Organisationen wie IWF und Weltbank geförderten Programmen der Ungleichheit, der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Schwächung der Sozialschutzsysteme entgegenzutreten. Der IGB sollte seine Erfolge beim Widerstand gegen die Maßnahmen dieser Organisationen publik machen. Die UNO und andere internationale Organisationen wie Weltbank und IWF müssen eine progressive Besteuerung unterstützen und öffentliche Dienstleistungen wie Gesundheitswesen, Elektrizitätsversorgung, Sanitäreinrichtungen und Wasserwirtschaft sowie Sozialversicherungssysteme stärken. Angesichts der negativen Bilanz öffentlich-privater Partnerschaften sollten diese Organisationen auf deren Förderung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit verzichten.

...

114. Die Unternehmensgewinne basieren allzu häufig auf minimalen Kosten und maximaler Flexibilität, was zu niedrigen Löhnen führt, von denen die Menschen nicht leben können, sowie auf Tätigkeiten, die Todesfälle, Verletzungen und Erkrankungen zur Folge haben. Extrem mobile, kostenorientierte und arbeitsintensive Sektoren wie das Baugewerbe sind in hohem Maße auf informelle und prekäre Beschäftigungsformen angewiesen. Auch die globalen Lieferketten sind zunehmend von informellen und prekären Tätigkeiten und sogar Kinderarbeit und Sklaverei abhängig. Die Fragmentierung der Verantwortung innerhalb der komplexen und vielschichtigen globalen Lieferketten hat zu einem ‚Governance-Defizit‘ geführt, das überwunden werden muss. Die Unternehmen an der Spitze der Kette müssen verpflichtet werden, für die Achtung grundlegender Rechte und menschenwürdige Bedingungen auf allen Ebenen zu sorgen. Das beinhaltet Transparenz und Überwachung sowie ausgehandelte Verfahren und gesetzliche Bestimmungen, um die Einhaltung zu gewährleisten und Abhilfe zu garantieren.

...

116. Wir befürworten ein auf sozialer Gerechtigkeit basierendes Handelsmodell. Wir lehnen von wirtschaftlichen Eliten in ihrem eigenen Interesse gesteuerte Handels- und Investitionsabkommen und Handelskriege ab. Handelsabkommen müssen die Arbeitnehmerrechte stärken und öffentliche Dienstleistungen schützen. Wir lehnen eine Freihandelsvision ab, die keinen fairen Handel beinhaltet, Beschäftigungs-, Nahrungsmittel-, Verbraucher- und Umweltstandards dereguliert, öffentliche Dienstleistungsbereiche wie das Gesundheitswesen profitgierigen multinationalen Unternehmen überlässt und ausländische Investoren bevorzugt berechtigt, demokratisch gewählte Regierungen zu verklagen, weil sie sich für die Interessen erwerbstätiger Menschen einsetzen. Wir fordern, dass Handelsabkommen sowie die

Investitions- und Wettbewerbspolitik die Einhaltung der IAO-Normen belohnen, Sozialdumping untersagen und Bedingungen für einen gerechten Übergang beinhalten. Die IAO sollte die für die Auslegung verbindlicher sozialer Bestimmungen in Handelsabkommen zuständige Stelle sein, und der IGB wird auf die Aufnahme sozialer „Meistbegünstigungsklauseln“ in die Abkommen hinarbeiten, um für höhere Standards zu sorgen.

...

119. Die Wirtschaft treibt derzeit eine neue Welle von Handelsabkommen voran, die die Globalisierungsregeln noch weiter in ihrem Interesse beeinflussen und über Zollfragen hinausgehen, um Regierungen in Bezug auf das Angebot öffentlicher Dienstleistungen und in ihren Regulierungsmöglichkeiten in Bereichen wie Gesundheit und Sicherheit, Datenschutz, geistigem Eigentum, Arzneimitteln, Finanzstabilitätsmechanismen und Umwelt einzuschränken.

...

128. Der IGB wird sich gemeinsam mit den GUFs und den Mitgliedsorganisationen für hochwertige öffentliche Dienstleistungen für alle, u.a. in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Wasser, Energie, Sanitäreinrichtungen, Justiz und unerlässlicher Sozialleistungen, und gegen sämtliche Formen von Privatisierung einsetzen.

...

3. GLOBALE VERSCHIEBUNGEN–GERECHTE ÜBERGANGE

144. Während das weltweite Vermögen in den letzten zehn Jahren um 30 Prozent angewachsen ist und sich das weltweite BIP in den letzten 20 Jahren verdreifacht hat, grassiert die Armut weiter und nahezu eine Milliarde Menschen müssen nach wie vor mit weniger als 1,90 USD pro Tag auskommen. Die Armut unter Erwerbstätigen nimmt überall auf der Welt zu, und in Europa ist jeder sechste Mensch trotz Erwerbstätigkeit arm. Die Ungleichheit wird größer, und mehr als 70 Prozent der Menschen weltweit sind entweder überhaupt nicht oder unzureichend sozial abgesichert. Konflikte und wirtschaftliche Verzweiflung haben zu Migrations- und Flüchtlingsströmen historischer Ausmaße geführt, während die zunehmende Klimazerstörung und die Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich Pandemien und Epidemien, allgegenwärtige Bedrohungen bleiben.

...

4. GLEICHSTELLUNG

...

180. Frauen liefern in jeder Hinsicht:

- Bildung für Frauen führt zu besser bezahlten Beschäftigungsmöglichkeiten und größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit, höheren Gesundheitsstandards für Familien und höheren Familieneinkommen.
- Die Beschäftigung von Frauen ist einer der schnellsten Multiplikatoren für Produktivitäts- und Wirtschaftswachstum.
- Frauen tragen rund 10 Billionen US\$ an Löhnen zum weltweiten BIP bei, plus einen äquivalenten Betrag in Form von unbezahlter Arbeit und sogar noch mehr im Rahmen der informellen Wirtschaft.
- Mit zunehmender Mobilität leisten Wanderarbeiterinnen nicht nur einen Beitrag zu den Volkswirtschaften ihrer Aufnahmeländer, sondern durch Überweisungen auch zu denen ihrer Heimatländer, zu ihren Gemeinden und ihren Familien.

...

184. Der Kongress fordert makroökonomische, beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen, um das geschlechtsspezifische Lohn- und Gehaltgefälle zu beseitigen und die Diskriminierung und den Ausschluss von Frauen und benachteiligten Menschen vom Arbeitsmarkt zu bekämpfen, u.a. durch Mutterschutz, bezahlten Elternurlaub, hochwertige öffentliche Pflege- und Betreuungsangebote für Kinder, ältere und kranke Menschen sowie eine familienfreundliche Arbeitsgestaltung sowohl für Frauen als auch für Männer. Sowohl das Steuer- als auch das Sozialversicherungssystem sollte so konzipiert sein, dass die Erwerbsbeteiligung und die Beschäftigung von Männern und Frauen gleichermaßen gefördert werden. Es liegt im Interesse aller, sicherzustellen, dass das Steuer- und das Sozialversicherungssystem keine Anreize dafür schafft, keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen.

...

5. Deutschland

5.1. Konzept der Bundesregierung: Globale Gesundheitspolitik gestalten - gemeinsam handeln - Verantwortung wahrnehmen (Inhaltsverzeichnis)

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/Globale_Gesundheitspolitik-Konzept_der_Bundesregierung.pdf

I. Gesundheit im Wandel der Globalisierung – neue Herausforderungen und Chancen

II. Deutschland – Verlässlicher Partner in der globalen Gesundheitspolitik

III. Universelle Werte – Unsere Grundlage für globales Handeln

IV. Unsere Schwerpunkte – Gezielter Einsatz für die globale Gesundheit

1. Grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren wirksam bekämpfen
2. Gesundheitssysteme weltweit stärken – Entwicklung ermöglichen
3. Intersektorale Kooperationen ausbauen – Wechselwirkungen mit anderen Politikbereichen
4. Gesundheitsforschung und Gesundheitswirtschaft – Wichtige Impulse für die globale Gesundheit setzen
5. Globale Gesundheitsarchitektur stärken

V. Deutsche globale Gesundheitspolitik – mit einer Stimme sprechen

VI. Glossar

Abkürzungsverzeichnis

5.2. Gutachten: Die Positionierung Deutschlands in der globalen Gesundheitspolitik - Ansätze für eine Nationale Globale Gesundheitsstrategie NGGS (Inhaltsverzeichnis)

Quelle: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Kickbusch - Die Positionierung Deutschlands in der globalen Gesundheitspolitik.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Kickbusch_-_Die_Positionierung_Deutschlands_in_der_globalen_Gesundheitspolitik.pdf)

Zusammenfassung

Abkürzungsverzeichnis

A. Strategische Bedeutung Globaler Gesundheit

B. Die neue transnationale und intersektorale Dynamik der Gesundheit

C. Globale Gesundheit und Außenpolitik

D. Der neue Multilateralismus als Herausforderung der Governanz

E. Prioritäre Handlungsbereiche in der Globalen Gesundheit

F. Die strategischen Prinzipien einer deutschen NGGS

Einschub: Strategische Schwerpunkte einer deutschen NGGS

G. Komponenten einer NGGS im Vergleich

H. Zusammenfassende Einschätzung

Anhänge

Literaturverzeichnis

Methode – Autorin

6. DGB

6.1. Grundsatzprogramm des DGB (1996) (Auszug)

Quelle: <https://www.dgb.de/themen/++co++mediapool-a9fa09863177d704d888ed62e1ae6fc5>

...

III. Den Sozialstaat durch Reformen sichern

...

2. Das soziale Sicherungssystem durch Reformen festigen und erneuern

Notwendige Aufgaben der Sozialpolitik sind:

- die Sicherung von Erwerbschancen;
- die Verhinderung von Armut und sozialer Ausgrenzung;
- die Integration der Behinderten und ihr Schutz vor gesellschaftlicher und beruflicher Ausgrenzung;
- der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Bereitstellung ausreichender medizinischer und pflegerischer Versorgung für alle Mitglieder der Gesellschaft;
- die weitgehende Sicherung des Lebensstandards, den sich die Erwerbstätigen erarbeitet haben, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgrund des Alters, von Arbeitslosigkeit, von Erwerbsunfähigkeit und Erkrankung oder wegen der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen nicht möglich ist,
- die Förderung der Familie und anderer Formen gemeinschaftlichen Lebens, genauso wie die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten durch Einrichtungen der Jugendhilfe und des Schulwesens;
- die Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, z.B. durch ausreichende ganztägige Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen, einen flexiblen Elternurlaub mit Lohnersatzleistungen, einen Rechtsanspruch auf abgesicherte Teilzeitarbeit für Männer und Frauen;
- der Ausbau der eigenständigen wirtschaftlichen und sozialen Sicherung von Frauen im Alter.

Freiheit und Selbstverantwortung können sich nur entfalten, wenn ausreichende materielle und soziale Grundlagen durch solidarische, gesellschaftliche Anstrengungen geschaffen werden. Gemeinsam verabredete und auf Solidarität gründende Regeln sind und bleiben Voraussetzung für Individualität.

Der wirtschaftliche, soziale und demographische Wandel unserer Gesellschaft, anhaltende Massenarbeitslosigkeit und falsch verteilte Lasten der deutschen Einheit stellen neue Anforderungen an das System der sozialen Sicherheit.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist der beste Weg, Armut und Not zu verhindern und die sozialen Sicherungssysteme auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten ein höheres Maß an Bürgernähe und mehr Möglichkeiten zur Mitwirkung und Selbsthilfe.

Um Lücken im sozialen Sicherungssystem zu schließen, fordern die Gewerkschaften, daß die Versicherungspflicht und der Versicherungsschutz alle Formen von Erwerbsarbeit einschließt. Illegale Beschäftigung und neue Formen von Arbeitsverhältnissen außerhalb der Sozialversicherungspflicht entstehen häufig nur, um Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

vorzuenthalten. Dagegen wenden sich die Gewerkschaften mit Nachdruck. Ebenso entschieden verurteilen wir den Mißbrauch von Leistungen des sozialen Sicherungssystems.

Der Grundsatz der paritätischen Finanzierung der Beiträge durch Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer andererseits hat sich bewährt und muß erhalten bleiben. Aktuell werden jedoch aus dem Beitragsaufkommen insbesondere der Arbeitslosen- und Rentenversicherung auch in erheblichem Umfang Leistungen finanziert, die gesamtgesellschaftliche Aufgaben darstellen. Diese müssen aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden. Daher bedarf das Prinzip der paritätischen Beitragsfinanzierung der Ergänzung durch erhöhte Zuwendungen aus steuerfinanzierten Bundesmitteln. Dies entlastet die Beiträge und damit auch die Lohnnebenkosten und ist zudem ein wichtiger Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

Prävention, also eine Politik der konsequenten Risikovermeidung, dient den Bedürfnissen der Menschen wie der Stabilität der sozialen Sicherungssysteme. Die Gewerkschaften fordern Investitionen in die vorbeugende Gesundheitssicherung, insbesondere in den betrieblichen Gesundheitsschutz. Es ist sinnvoller, Krankheiten zu vermeiden als nachträglich zu heilen.

Die Gewerkschaften fordern ein System der Kranken- und Pflegeversicherung, das die Chancen der medizinischen und pflegerischen Betreuung unabhängig von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation gewährleistet. Dies erfordert eine solidarische Teilung der Lasten. Daher sollten die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung aufgehoben, die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung erhöht werden.

Für die Gewerkschaften ist es nicht akzeptabel, daß in unserer Gesellschaft einerseits der Reichtum, andererseits aber auch Armut wächst. Viele Menschen sind nur deshalb auf Sozialhilfe angewiesen, weil ihnen die Sozialversicherung nicht oder nicht lange genug einen ausreichenden Schutz sichert. Die Gewerkschaften fordern deshalb, eine bedarfsorientierte, nicht diskriminierende Mindestsicherung in das jeweils zuständige Sozialversicherungssystem einzubauen. Dies gilt vordringlich bei Arbeitslosigkeit, aber auch für niedrige Renten. Sie muß aus Steuermitteln finanziert werden.

Die Gewerkschaften treten dafür ein, die Mittel der sozialen Sicherungssysteme bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich einzusetzen, um die Qualität der Leistungen zu verbessern und die Kostenbelastung zu begrenzen. Vor allem fordern wir Investitionen in die aktive Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist der entscheidende Weg, Armut und Not zu verhindern und die sozialen Sicherungssysteme auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

Wir halten es unter all den genannten Voraussetzungen für richtig und möglich, die Sozialabgabenquote zu stabilisieren und mittel- bis langfristig zu senken. Die Lebens- und Familienformen verändern sich. Der Wunsch der Menschen nach individueller Selbständigkeit und Handlungsfreiheit wird stärker. Mit abnehmender Bedeutung gemeinschaftlicher Lebensformen sind die Menschen umso mehr auf den Sozialstaat angewiesen.

Wir setzen uns dafür ein, Selbsthilfebestrebungen einen größeren Raum zu geben. Individuelle Entscheidungsspielräume und Wahlmöglichkeiten müssen ausgebaut werden. Wir treten für mehr Wirkungsmöglichkeiten der Selbstverwaltung in den einzelnen Zweigen des sozialen Sicherungssystems ein.

Wir stehen vor Veränderungen der Altersstruktur mit nachhaltigen Rückwirkungen auf das System der sozialen Sicherung.

Die damit verbundenen Finanzierungsprobleme müssen und können durch einen fairen Interessenausgleich zwischen Bund, Beitragszahlern und Leistungsempfängern gelöst werden. Notwendig ist dabei auch eine Harmonisierung der verschiedenen Alterssicherungssysteme. Sie muß gewachsene Ansprüche anerkennen, aber mittelfristig allen Mitgliedern der Gesellschaft vergleichbare Sicherungschancen schaffen.

Wir fordern einen höheren Bundeszuschuß zur Rentenversicherung. Auch ein flexiblerer Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierbarkeit der Sozialversicherung leisten. Teilzeitarbeitsplätze für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten deren Erwerbsquote erhöhen und zu einem späteren Eintritt in die Rente führen, wenn eine unzumutbare Minderung der Rente vermieden wird. Zugleich ist dies ein Beitrag zur humanen Gestaltung von Arbeitszeiten.

Die Sozialpolitik hat junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie muß schon vorbeugend Benachteiligungen vermeiden und abbauen. Die Gewerkschaften werden sich für bessere Rahmenbedingungen und für den Ausbau von Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien stark machen.

Eine wichtige, langfristige Aufgabe ist, den Wandel der Lebensformen bei der Ausgestaltung des sozialen Sicherungssystems stärker zu berücksichtigen. Noch immer beruht die Sozialversicherung auf dem Modell der Familien, in denen ein Ernährer mit ununterbrochener Erwerbstätigkeit für die soziale Sicherung sorgt. Dieses Modell geht aber zunehmend an der Realität vorbei. Notwendig ist, schrittweise die bislang abgeleiteten Ansprüche von Nichterwerbstätigen aus der Sozialversicherung durch eigenständige Ansprüche abzulösen. Insbesondere gilt dies für eine eigenständige Rentenversicherung von Frauen, die an die Stelle der bisherigen Hinterbliebenenversorgung treten muß. Die Gewerkschaften sind bereit, an einer solchen Reform des sozialen Sicherungssystems mitzuwirken.

6.2. B033: Soziale Sicherheit und soziale Dimension Europas (21. DGB-Bundeskongress, 2018)
(Auszug)

Quelle: <https://www.dgb.de/uber-uns/dgb-heute/bundeskongress/21-ordentlicher-bundeskongress/dgb-obk-beschluesse-21-parlament-der-arbeit-dgb-bundeskongress-2018/++co++22880970-6992-11e8-bbee-52540088cada>

...

3. Gute Gesundheitsversorgung für alle

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften werden weiterhin an der Verbesserung des Gesundheitswesens und der gesetzlichen Krankenkassen arbeiten, damit eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleistet ist. Die gesetzlichen Krankenkassen sind eine tragende Säule des Sozialstaates. Ihre Verfasstheit als Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Profiterzielungsabsicht gilt es zu erhalten. Getragen werden die gesetzlichen Krankenkassen weitgehend durch Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmer als soziale Selbstverwaltung. So sind die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Selbstverwaltung überwiegend paritätisch strukturiert. Die gesetzlichen Spielräume werden seitens der gewerkschaftlichen Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter im Interesse der Mitglieder der Krankenkassen und ihrer Angehörigen genutzt. Der DGB koordiniert die Schwerpunkte der Arbeit der Kolleginnen und Kollegen, die für die Gewerkschaften in die soziale Selbstverwaltung entsandt werden. Selbstverwaltertagungen des DGB bieten eine Plattform zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Qualifizierungsangebote bieten gerade neu gewählten Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern einen systematischen Einstieg.

Durch den politisch gewollten Kassenwettbewerb ist an die Stelle der Solidargemeinschaft der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als Ganzes, wie im Sozialgesetzbuch bestimmt, der Preiswettbewerb der Solidargemeinschaften einzelner Krankenkassen getreten. Dieser politischen Fehlsteuerung müssen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften in der sozialen Selbstverwaltung entgegenwirken. Der ausschließlich auf Preise und Mitglieder reduzierte Wettbewerb wird einem solidarischen Gesundheitssystem nicht gerecht. Zu einem wettbewerblichen System gehören in gleicher Weise die Dimensionen Versorgung und Qualität. Der Wettbewerb insgesamt muss evaluiert werden und dann eine gesellschaftliche Diskussion darüber initiiert werden, ob dieser Weg weitergegangen werden soll.

3.1 Rückkehr zu paritätischen Beiträgen in der GKV

Zur paritätischen gesetzlichen Krankenversicherung gehört neben den paritätischen Strukturen in der sozialen Selbstverwaltung die paritätische Finanzierung der Beiträge. Arbeit ist ein wichtiger Entstehungsfaktor für Krankheit und damit für Behandlungsbedarf und Ausgaben in der GKV. Die Arbeitgeber profitieren von einer hochwertigen Krankenversorgung, weil diese zu einer schnellen Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beiträgt. Gerade in einer älter werdenden Gesellschaft haben die Arbeitgeber ihren Teil der Verantwortung für die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der paritätischen Finanzierung zu tragen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen eine Rückkehr zu paritätischen Beiträgen an die gesetzlichen Krankenkassen.

Dies kann jedoch nur ein erster Schritt sein. Trotz beiderseitiger Vorteile durch ein gutes Gesundheitssystem sind Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell unterschiedlich belastet: 35 Prozent der Kosten werden von den Arbeitgebern getragen, 65 Prozent von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Darüber hinaus machen diese Zahlen zu den weiteren Belastungen der Arbeitnehmer-Haushalte durch GKV-bedingte

Ausgaben deutlich, dass hier eine größere Entlastung notwendig ist. Diese finanzielle Benachteiligung ist ein Ergebnis der politischen Ungleichheit, die wiederum die soziale und damit die gesundheitliche Ungleichheit verstärkt. Wie diese verringert werden kann, auch durch konkrete Handlungsansätze, wird der DGB in den nächsten Jahren gemeinsam mit seinen Mitgliedsgewerkschaften aufzeigen.

Die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die der GKV vom Gesetzgeber übertragen worden sind, inklusive der Kosten des demografischen Wandels z.B. in strukturschwachen Regionen, müssen im Gesundheitswesen steuerfinanziert werden – regelgebunden und verlässlich.

3.2 Soziale Gesundheitswirtschaft schafft Innovation und Qualität

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften folgen der Idee einer sozialen Gesundheitswirtschaft, in der versorgungsbezogene Aufgaben, sozialpolitische Aufgaben und wirtschaftspolitische Aufgaben kein Widerspruch sind. Das Ausgabenvolumen im Gesundheitswesen beträgt aktuell über 344 Milliarden Euro. Ausgabenvolumen und Personalbestand befinden sich weiterhin in einem starken Wachstumstrend. Angesichts des Wachstums der Gesundheitswirtschaft ist die GKV immer wieder Gegenstand von weiteren Privatisierungs- oder Individualisierungsversuchen. Dies lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab.

Die Gesundheitswirtschaft wird weit überwiegend durch Sozialgesetze gesteuert und kann daher politisch so gestaltet werden, dass die Versorgung besser, effizienter und gerechter und die Arbeitsbedingungen in den Gesundheitsberufen attraktiver werden. Dem bisher dominierenden Leitbild einer anbieterorientierten Gesundheitswirtschaft setzen wir ein neues, bedarfs- und versichertenorientiertes Leitbild entgegen. Die soziale Gesundheitswirtschaft ermöglicht allen den Zugang zu den notwendigen und medizinisch sinnvollen Gesundheitsleistungen.

Zentrale Punkte für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind der Ausbau der integrierten Versorgung, von Gesundheitsförderung und Prävention sowie eine gerecht verteilte, solide Finanzierung der Leistungen durch alle. Innovationen und Wettbewerb müssen zu verbesserter Versorgungsqualität der Erwerbstätigen beitragen. Daher setzt sich der DGB für versicherten- und arbeitnehmerorientierte Innovationen in der sozialen Gesundheitswirtschaft ein.

3.3 Qualitätsstandards für Patientinnen und Patienten und für Personal einhalten

Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität müssen verbindlich eingehalten werden, sie sind zentrale Qualitätsdimensionen in der Gesundheitsversorgung. Mehr Qualität ist notwendig in der ambulanten und der stationären Versorgung. Ein Schlüssel hierzu ist, die Sektorengrenzen zwischen den beiden Versorgungsbereichen zu überwinden. Eine höhere Strukturqualität wird durch mehr Personal in der gesundheitlichen Versorgung der Menschen erreicht, das tarifvertraglich entlohnt wird und über seine Arbeitsbeziehungen mitbestimmt. Dazu gehören insbesondere an dem tatsächlichen Bedarf der Patientinnen und Patienten bemessene gesetzliche Personalvorgaben für die Versorgung im Krankenhaus. Am Ende muss den Krankenversicherten zudem eine höhere Ergebnisqualität zuteilwerden. Voraussetzung ist, dass die Versorgungsansprüche und -bedürfnisse der Versicherten – in ihren unterschiedlichen Rollen, z.B. als Berufstätige und Mütter bzw. Väter – und ihrer Angehörigen zentraler Orientierungspunkt im gesundheitlichen Versorgungsgeschehen sind.

3.4 Gesetzliche Krankenversicherung weiterentwickeln

Gemessen an seinen Aufgaben hat sich das Modell der GKV im internationalen Vergleich bewährt. Ihren Ursprung hat die GKV im Selbsthilfegedanken der abhängig Beschäftigten und ist damit Ausdruck organisierter Eigenverantwortung. Der Erfolg der GKV basiert auf einigen,

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

schon bei der Gründung getroffenen, noch heute im Grundsatz gültigen Entscheidungen zur Steuerung und Finanzierung der Krankenversorgung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften wollen die gesetzliche Krankenversicherung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge weiterentwickeln. Dieser soziale, solidarische und selbstverwaltete Schutzschirm soll auf alle Teile der Bevölkerung ausgeweitet werden. Das nennen wir Bürgerversicherung. Der Übergang ist so zu gestalten, dass dies nicht zu Lasten der Beschäftigten der privaten Krankenversicherungsunternehmen geht, sondern für diese zukunftsfeste Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden. Für Beamtinnen und Beamte sowie Dienstordnungsangestellte dürfen daraus keine finanziellen Mehrbelastungen erwachsen. Das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung muss so ausgestaltet werden, dass es für die Beihilferegelungen des Bundes und der Länder anschlussfähig ist.

...

Ausführliches Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
Zeittafel	3
Materialübersicht und Informationsquellen	5
Global	5
Vereinte Nationen (UNO)	5
Weltgesundheitsorganisation (WHO)	7
Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO)	8
G20	9
Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB)	10
Deutschland.....	11
Bundesregierung.....	11
Bundesärztekammer:.....	12
Kassenärztliche Bundesvereinigung:.....	12
Robert-Koch-Institut:.....	13
DGB	14
Materialien.....	15
1. Vereinte Nationen (UNO)	15
1.1. Charta der Vereinten Nationen (Auszüge).....	15
1.2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR, Auszüge)	19
1.3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt) vom 19.12.1966 (Auszüge).....	20
1.4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) vom 19.12.1966 (Auszüge)	22
1.5. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7.3.1966 (Auszug).....	24
1.6. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 (Auszüge).....	25
1.7. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984.....	28
1.8. Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (Auszüge).....	29
1.9. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990	33
1.10. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (Auszüge)37	
1.11. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.....	42
1.12. Nachhaltigkeitsziele / Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen	45

Materialien zum Thema „Gesundheitswesen“

2.	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	52
2.1.	Verfassung der Weltgesundheitsorganisation	52
2.2.	Erklärung von Alma Ata (1978).....	66
3.	Internationale Arbeitsorganisation (IAO/ILO).....	69
3.1	VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION	69
3.2	Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation	70
3.3	ERKLÄRUNG DER IAO ÜBER SOZIALE GERECHTIGKEIT FÜR EINE FAIRE GLOBALISIERUNG	71
3.4	ERKLÄRUNG ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN DER IAO FÜR DIE ZUKUNFT DER ARBEIT („JAHRHUNDERTERKLÄRUNG DER IAO“).....	72
3.5	Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik..	73
3.6	Kernarbeitsnormen.....	75
3.7	Joint Statement on COVID-19 by International Organisation of Employers and International Trade Union Confederation	78
4.	Internationaler Gewerkschaftsbund (IGB).....	80
4.1.	Kongresserklärung des 4. IGB-Weltkongresses (2018) (Auszüge).....	80
5.	Deutschland	85
5.1.	Konzept der Bundesregierung: Globale Gesundheitspolitik gestalten - gemeinsam handeln - Verantwortung wahrnehmen (Inhaltsverzeichnis).....	85
5.2.	Gutachten: Die Positionierung Deutschlands in der globalen Gesundheitspolitik - Ansätze für eine Nationale Globale Gesundheitsstrategie NGGS (Inhaltsverzeichnis).....	85
6.	DGB.....	86
6.1.	Grundsatzprogramm des DGB (1996) (Auszug).....	86
6.2.	B033: Soziale Sicherheit und soziale Dimension Europas (21. DGB-Bundeskongress, 2018) (Auszug).....	89
	Ausführliches Inhaltsverzeichnis	92